



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

## Zweiundzwanzigste Ordentliche Tagung

Genf, 18. und 19. Oktober 1988

UEBEREINSTIMMUNG DER GESETZGEBUNG DER VOLKSREPUBLIK POLEN  
MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMENVom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinleitung

1. Mit Schreiben vom 28. März 1988 hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Volksrepublik Polen in Uebereinstimmung mit Artikel 32 Absatz 3 der Akte des UPOV-Übereinkommens von 1978 (nachfolgend "Übereinkommen" genannt) den Rat der UPOV um Stellungnahme betreffend die Uebereinstimmung der Gesetzgebung Polens mit den Bestimmungen des Übereinkommens gebeten. Dieses Schreiben ist in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.
2. Der Minister hat zudem eine Delegation des Rates und des Generalsekretariats der UPOV zu Diskussionen und Besuchen der Region von Posen und Warschau in Polen eingeladen. Dieser Besuch fand vom 6. bis 11. Juni 1988 statt. Aufgrund der Diskussionen hat die Delegation, die sich aus Herrn John Ardley (Stellvertretender Kontrolleur für Sortenschutzrechte, Vereinigtes Königreich), Herrn Jenő Bobrovsky (Leiter der juristischen und internationalen Abteilung des Nationalen Büros für Erfindungen, Ungarn), Herrn Joël Guiard (Stellvertretender Direktor der Studien- und Kontrollgruppe für Sorten und Saatgut, Frankreich) und Herrn André Heitz (Hauptberater des Verbandsbüros) beschlossen, dem Rat zu raten, eine positive Stellungnahme betreffend die Uebereinstimmung der Polnischen Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Übereinkommens abzugeben. Dieser Beschluss wurde den polnischen Behörden zur Kenntnis gebracht.
3. Es wird daran erinnert, dass Polen gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens eine Beitrittsurkunde hinterlegen muss, um Mitglied der UPOV zu werden, weil es das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat. Als Voraussetzung für diese Hinterlegung muss Polen den Rat auffordern, eine Stellungnahme betreffend die Uebereinstimmung seiner Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Übereinkommens zu geben, und dieser die Stellungnahme beinhalten muss positiv sein.

4. Es wird ausserdem daran erinnert, dass die Frage des Beitritts Polens zur UPOV zum ersten Mal auf der neunten ordentlichen Ratstagung von 1975 angeschnitten und dass das Verbandsbüro wiederholt aufgefordert wurde, zu der Gesetzesvorlage und dem Entwurf der Vorschriften Bemerkungen zu unterbreiten, um deren Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Uebereinkommens sicherzustellen.

#### Gesetzliche Grundlagen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Polen

5. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen stützt sich in Polen auf das Gesetz über das Saatgutwesen vom 10. Oktober 1987 (nachfolgend "Gesetz" genannt), das in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist. Dieses Gesetz regelt alle Fragen betreffend Saat- und Pflanzgut, in elf Kapiteln und 80 Artikeln, wie folgt:

i) Allgemeine Bestimmungen (Kapitel I): In Artikel 1 sind die mit dem Gesetz verfolgten Ziele und in Artikel 2 die Begriffsbestimmungen festgelegt.

ii) Sorteneintragung in das Register (Kapitel II, Artikel 3 bis 16): Dieses Kapitel enthält die Liste der zum gewerbsmässigen Vertrieb zugelassenen Sorten. Das Register entspricht den Katalogen, die in einer gewissen Anzahl von Verbandsstaaten der UPOV in Kraft sind. Ein grosser Teil der Bestimmungen dieses Kapitels ist ebenfalls auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen anwendbar.

iii) Ausschliessliches Recht auf eine Sorte (Kapitel III Artikel 17 bis 30): Dieses Kapitel behandelt insbesondere den Schutz von Pflanzenzüchtungen.

iv) Rechte der Urheber und der Personen, die die Erhaltungszüchtung der Sorten durchführen (Kapitel IV, Artikel 31 bis 37): Dieses Kapitel behandelt die Prämien, die bestimmten natürlichen Personen als Anreiz und Belohnung für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der kreativen und erhaltenden Züchtung gezahlt werden.

v) Erzeugung und Verwendung von Saat- und Pflanzgut (Kapitel V Artikel 38 bis 43): Dieses Kapitel behandelt insbesondere die Massnahmen, die zur Förderung der Produktion von Saat- und Pflanzgut (Schaffung von abgegrenzten Regionen und Einschränkungen betreffend den Anbau von bestimmten Arten oder Sorten) oder der landwirtschaftlichen Erzeugung allgemein (Verpflichtung, zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut zu verwenden) bestimmt sind.

vi) Saat- und Pflanzguthandel und nationale Saatgutreserve (Kapitel VI Artikel 44 bis 49): Dieses Kapitel behandelt die zum gewerbsmässigen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut berechtigten Personen, die für den Handel zugelassenen Saat- und Pflanzgutkategorien, die Möglichkeit, in einer Region den Handel von Saat- oder Pflanzgut einer Sorte zu verbieten sowie die nationale Saatgutreserve.

vii) Züchtungsgebühr (Kapitel VII, Artikel 50 bis 55): Diese Gebühr wird auf den Verkauf von Saat- und Pflanzgut zugunsten der Pflanzenzüchtungen oder, genauer gesagt, zugunsten des Fonds für das Saatgutwesen, von dem im nächsten Kapitel die Sprache ist, und der Züchter erhoben.

viii) Fonds für das Saatgutwesen (Kapitel VIII, Artikel 56 bis 58): Betreffend die Zielsetzung dieses Fonds wird auf Artikel 57 verwiesen.

ix) Prüfung und Kontrolle des Saat- und Pflanzguts; Einsichtnahme des Saatguts (Kapitel IX, Artikel 59 bis 71).

x) Strafbestimmungen (Kapitel X, Artikel 72 und 73): Dieses Kapitel betrifft den Schutz von Pflanzenzüchtungen insofern, als es Sanktionen in bezug auf die Verwendung der Sortenbezeichnung vorsieht (Artikel 73 Absätze 1 Punkt 1 und 2 Punkt 1).

xi) Uebergang und Schlussbestimmungen (Artikel 74 bis 80).

6. Eine wichtige Besonderheit der polnischen Gesetzgebung ist, dass sie drei Sortenkategorien zum Zwecke der Eintragung in das Register vorsieht.

i) die "Ursprungssorten": es handelt sich um Sorten, die von ihren Züchtern zur Eintragung eingereicht werden;

ii) die "Zuchtsorten": es handelt sich um eine Untereinheit von Sorten, die von einem Erhaltungszüchter, der nicht der Ursprungszüchter ist (der die "Ursprungssorte" erzeugt hat) eingereicht wurde und die mit den botanischen Merkmalen übereinstimmen muss, die zuerst für die Ursprungssorte definiert wurden;

iii) die "Landsorten": es handelt sich um Landsorten.

7. Diese Unterscheidung wurde aus dem alten Gesetz übernommen und spiegelt die Fremdbefruchtung der wichtigsten Art Polens, das heisst des Roggens, wider. Für die Erhaltungszüchter ist es äusserst schwierig, die völlige Uebereinstimmung mit dem ursprünglich definierten Sortentyp sicherzustellen. Die gezüchteten Sorten können sich also in agronomischer Hinsicht von der Ursprungssorte und untereinander unterscheiden.

8. Eine andere Unterscheidung wurde mit bezug auf Kapitel IV betreffend die Rechte der Urheber und der Personen, die die Erhaltungszüchtung der Sorten durchführen, zwischen "einheimischen Sorten" und "ausländischen Sorten" gemacht. Die Prämien, die nicht an das System des Sortenschutzes gebunden sind, werden nur für einheimische Sorten gezahlt.

9. Das Gesetz über das Saatgutwesen wurde am 14. April 1988 durch eine Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (nachfolgend "Verordnung" genannt) ergänzt. Auszüge dieser Verordnung sind Anlage III zu diesem Dokument zu entnehmen.

10. Die Verordnung enthält in einer Anlage die Liste der angebauten Pflanzen, deren Sorten in das Register oder in das Buch zum Schutz der ausschliesslichen Sortenrechte eingetragen werden können. Diese Liste ist in Anlage IV zu diesem Dokument enthalten.

11. Die Behörden Polens haben dem Verbandsbüro ferner den Verordnungstext des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Februar 1988 betreffend bestimmte Gebühren und Preisausgleiche im Saatguthandel ausgehändigt. Diese Verordnung ist nicht in diesem Dokument wiedergegeben.

Zum Schutz berechnigte Personen (Artikel 1 Absatz 1 des Uebereinkommens)

12. Artikel 1 Absatz 1 des Uebereinkommens lautet: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen und zu sichern. Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes stellt fest, dass das ausschliessliche Recht des Züchters abtretbar und durch Erbfolge übertragbar ist.

13. Der Fall der gemeinsamen Züchtung wird in Artikel 26 Absatz 1 behandelt. Die anderen Fälle, die eintreten können (Züchtung durch einen unabhängigen Züchter, Züchtung durch einen Angestellten, Züchtung in Ausführung eines Vertrags und gemeinsame Züchtung) sind in Artikel 7 Absatz 2 (der über Artikel 17 Absatz 3 anwendbar ist) behandelt. Die betreffenden Bestimmungen sind durchaus klassisch und sind mit dem Uebereinkommen konform.

#### Schutzrechtsformen (Artikel 2 Absatz 1 des Uebereinkommens)

14. Artikel 2 des Gesetzes über die erfinderische Arbeit vom 19. Oktober 1972, wie abgeändert durch das Gesetz vom 26. April 1984, sieht vor, dass dieses Gesetz auf neue Pflanzensorten und Tierrassen nicht anwendbar ist. Der Schutz der Pflanzenzüchtungen wird also ausschliesslich durch das Gesetz über das Saatgutwesen geregelt. Dieser Schutz wird durch die Eintragung der betreffenden Sorte in das "Buch zum Schutz der ausschliesslichen Sortenrechte" wirksam.

#### Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit (Artikel 3 des Uebereinkommens)

15. Das Gesetz und die Verordnung enthalten keine Bestimmung, die den Zugang zum Schutz aufgrund der Nationalität, des Wohnsitzes oder des Sitzes des Züchters oder des Ursprungslands der Sorte einschränkt. Keine Bestimmung des Gesetzes oder der Verordnungen sieht für Ausländer eine andere Behandlung als für polnische Staatsangehörige vor. Diese Texte erfüllen infolgedessen die von Artikel 3 des Uebereinkommens gestellten Bedingungen.

#### Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können (Artikel 4 des Uebereinkommens)

16. Wie aus Anlage IV zu diesem Dokument hervorgeht, ist in Polen der Schutz praktisch auf alle wichtigen Gattungen und Arten dieses Landes anzuwenden, deren Anzahl gut über dem von Artikel 4 Absatz 3 des Uebereinkommens verlangten Minimum liegt.

#### Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang (Artikel 5 des Uebereinkommens)

17. Hinsichtlich des dem Züchter gewährten Schutzzumfangs enthält das Gesetz zwei sehr wichtige Bestimmungen:

i) Artikel 30 Absatz 3 erlaubt dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Verordnung die Rechte zu erweitern, wenn dies für die Durchführung der internationalen Uebereinkommen, denen die Volksrepublik Polen angehört, das heisst also auch für das Uebereinkommen, erforderlich ist.

ii) Selbst wenn keine Erweiterung der Fall ist, kann der Rechtsinhaber von allen Rechten aufgrund eines internationalen Uebereinkommens, denen die Volksrepublik Polen angehört, das heisst also auch aufgrund des Uebereinkommens, Gebrauch machen.

Mit anderen Worten, ist das Uebereinkommen hinsichtlich seines Schutzzumfangs direkt in Polen anwendbar und die Gesetzgebung, so wie sie angewendet wird, stimmt mit dem Uebereinkommen, ungeachtet des Inhalts seiner Bestimmungen, überein.

18. Artikel 17 des Gesetzes, der das Kapitel über den Schutz von Pflanzensorten einleitet, erklärt in Absatz 1, dass der Züchter ein ausschliessliches Recht an der "kommerziellen Auswertung" der Sorte erhält. Die dem Züchter zuerkannten grundlegenden Rechte werden in Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes genauer definiert und in dreifacher Art:

i) Der Züchter geniesst zunächst ein ausschliessliches Recht auf die Erhaltungszüchtung der Sorte. Mit anderen Worten hat er eine Kontrolle über die Ableitung der ausgelesenen Sorten sowie deren Eintragung in das Register. Dieses Recht ist in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung aufgegriffen, wonach das Recht zur Eintragung einer Sorte in das Register der Zustimmung des Züchters der Ursprungsorte unterliegt, wenn diese in das Buch eingetragen ist.

ii) Der Züchter geniesst ferner das ausschliessliche Recht zum Zwecke des Verkaufs, zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut der Sorte zum Verkauf feilzuhalten und in den Handel zu bringen. Dieses Recht wird nachfolgend genauer analysiert.

iii) Er geniesst schliesslich das ausschliessliche Recht, in Uebereinstimmung mit dem zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 3 des Uebereinkommens (der freie Gebrauch einer Sorte als Ausgangsmaterial, der im ersten Satz vorgesehen ist, ist in Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes festgelegt) die Sorte zum Zwecke der Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut einer anderen Sorte fortlaufend zu verwenden.

19. Im Prinzip ist die in Absatz 2 beschriebene Einschränkung allein auf zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut nicht mit dem Uebereinkommen konform. Demgegenüber sieht Artikel 45 des Gesetzes vor, dass für die Arten, deren Sorten in das Register eingetragen werden können - und infolgedessen auch schutzfähig sind (weil es nur eine einzige Artenliste gibt) - nur zertifiziertes Saat- und Pflanzgut für den Handel zugelassen wird. Mit anderen Worten berücksichtigt das Recht praktisch die Realität. Eines dieser Rechte stützt sich auf eine Genehmigung, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund von Artikel 45 Absatz 2 Punkt 4) des Gesetzes in einer aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Situation erteilt, um geprüftes Saat- und Pflanzgut (das heisst, im Sinne von Artikel 60 Absatz 8, entsprechend den Normen oder Qualitätsanforderungen, und gemäss Artikel 61 Absatz 3 betreffend Saat- und Pflanzgut, für das lediglich eine Laborprüfung oder eine Prüfung der äusseren Merkmale vorgenommen wurde) gewerbmässig zu vertreiben.

20. Andererseits entscheidet die Rechtssprechung, ob das Inverkehrbringen von nichtzertifiziertem Saat- oder Pflanzgut einer geschützten Sorte, das im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 Punkt 4) eine strafbare Handlung ist, ebenfalls gemäss Artikel 24 des Gesetzes zu einer Wiedergutmachung zugunsten des Züchters berechtigt. Aufgrund der zuvor in Absatz 17 beschriebenen Bestimmungen ist die Antwort auf diese Frage sicherlich positiv.

21. Gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes erstreckt sich das Recht ebenfalls auf die Erzeugung und den Verkauf von ganzen Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die normalerweise zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut verkauft werden, wenn diese für die Erzeugung und den gewerbmässigen Vertrieb von Saat- oder Pflanzgut verwendet werden. Mit dieser Bestimmung wollte man den dritten Satz von Artikel 5 Absatz 1 des Uebereinkommens aufgreifen. Im nationalen Gesetz, das in diesem Punkt nicht mit dem Uebereinkommen konform ist, ist dieser Satz jedoch schlecht wiedergegeben. Dieser Mangel wird auch durch die Bestimmungen korrigiert, die unter oben angeführtem Punkt 17 beschrieben sind.

22. Die Schlussfolgerung ist, dass das Gesetz Polens aufgrund von Artikel 19 und von Artikel 30 Absatz 3 des Gesetzes mit dem Uebereinkommen konform ist.

#### Schutzvoraussetzungen (Artikel 6 des Uebereinkommens)

23. Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes legt das allgemeine Prinzip fest, demzufolge das ausschliessliche Recht einer "neuen Ursprungssorte" zuerkannt wird. Die Schutzbedingungen werden danach ausführlich in Artikel 21 Absatz 1 behandelt, der im Zusammenhang mit dem in Artikel 2 (Absatz 2 Punkt 1 Buchstabe a und Punkt 2 Buchstabe a: "Ursprungssorte"; Absatz 1 Punkt 8: "unterscheidbare Sorte"; Absatz 1 Punkt 7: "bekannte Sorte" (für die Definition einer unterscheidbaren Sorte verwendeter Begriff); Absatz 1 Punkt 9: "neue Sorte"; Absatz 1 Punkt 5: "homogene Sorte" und Absatz 1 Punkt 6: "beständige Sorte") zu lesen ist. Diese Bestimmungen sind alle mit Artikel 6 des Uebereinkommens konform.

24. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Definition einer unterscheidbaren Sorte auf die "für die Unterscheidung der Sorte wichtigen Merkmale" bezieht und infolgedessen sicherstellt, dass die Entscheidung über die Unterscheidbarkeit unabhängig vom Begriff des Wertes der Sorte in Ueberstimmung mit der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2) getroffen wird. Auf der anderen Seite sieht Artikel 2 Absatz 1 Punkt 9 des Gesetzes bezüglich der Neuheit eine "Schonfrist" von einem Jahr für den gewerbmässigen Vertrieb in Polen vor.

25. Von den Formalitäten und der Zahlung der Gebühren abgesehen, enthalten das Gesetz und die Verordnung - ausser für die Elternkomponenten einer Hybride - keine anderen Bedingungen. Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes sieht in der Tat vor, dass eine Komponente nur dann geschützt werden kann, wenn die Hybride bereits selbst geschützt ist. Diese Bestimmung ist nicht mit dem Uebereinkommen konform. Bei der Durchführung des Gesetzes hindert jedoch nichts daran, den Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung als "Sorte" zu betrachten, selbst wenn sie sonst von Natur aus für die Produktion von Hybriden bestimmt wird, und zwar so lange, wie sie nicht in die Formel einer Hybride gehört. Andererseits sei darauf verwiesen, dass Polen aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Uebereinkommens diese Kategorisorten aus der Anwendung des Uebereinkommens ausnehmen könnte.

#### Amtliche Prüfung von Sorten (Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Uebereinkommens)

26. Die die Vorprüfung betreffenden Bestimmungen finden sich in Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes und sind ähnlich wie diejenigen von Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Uebereinkommens formuliert.

#### Vorläufiger Schutz (Artikel 7 Absatz 3 des Uebereinkommens)

27. Artikel 7 Absatz 3 des Uebereinkommens legt fest, dass jeder Verbandsstaat einen vorläufigen Schutz vorsehen kann, der sich vom Zeitpunkt der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung an bis zur Entscheidung hierüber erstreckt. Das Gesetz sieht keinen derartigen Schutz vor.

Schutzdauer (Artikel 8 des Uebereinkommens)

28. Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes legt fest, dass die Schutzdauer für alle Arten zwanzig Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung der Sorte in das Buch an beträgt.

Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts (Artikel 9 des Uebereinkommens)

29. Artikel 29 des Gesetzes erlaubt dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, eine Zwangslizenz zu erteilen, wenn die Auswertung der Sorte nicht schnell genug, ungenügend ist oder ungerechtfertigten Bedingungen unterworfen ist. Die Bestimmungen dieses Artikels sind mit Artikel 9 des Uebereinkommens konform.

Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts (Artikel 10 des Uebereinkommens)

30. Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes erlaubt der zuständigen Stelle ein Recht, nach Massgabe von Artikel 10 Absatz 1 des Uebereinkommens wegen mangelnder Unterscheidbarkeit oder Neuheit zum Zeitpunkt der Eintragung der betreffenden Sorte für ungültig zu erklären.

31. Die Aufhebung in Form der Streichung der Sorte aus dem Buch ist in Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes festgelegt, der auf die Bestimmungen von Artikel 12 verweist, die sich auf die genetische Abweichung (Absatz 1 Punkt 1) auf den Verlust der Homogenität oder der Beständigkeit (Absatz 1 Punkt 2) die mangelnde Zusammenarbeit in der Kontrolle der Erhaltungszüchtung der Sorte (Absatz 2 Punkt 1) auf den Zahlungsrückstand der Gebühren (Absatz 2 Punkt 2) sowie die Einstellung der Auswertung der Sorte durch den Rechtsinhaber (Absatz 2 Punkt 4) bezieht. In den ersten beiden Fällen erfolgt die Aufhebung automatisch. In den drei letzten Fällen ist sie fakultativ. Der letzte ist jedoch nicht im Uebereinkommen vorgesehen. Die besagte Bestimmung würde nur mit Artikel 10 des Uebereinkommens übereinstimmen, wenn sie auf einen der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle entfiel. Dies ist der Fall, wenn die Aufhebung ausgesprochen wird, weil der Schutzinhaber die Auswertung der Sorte einstellt und "nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit dem im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen" (Artikel 10 Absatz 2 des Uebereinkommens). Mit diesem Vorbehalt sind alle Bestimmungen mit dem Uebereinkommen konform.

32. Wie es jedoch scheint, erfolgte die Zurückverweisung auf Absatz 2 Punkt 4 irrtümlich, denn richtig wäre gewesen, auf den vorherigen Absatz zurückzuverweisen, der sich auf den Fall bezieht, dass der Rechtsinhaber die Einsichtnahme der Erhaltungszüchtung der Sorte nicht gestattet, das heisst also, auf den am Schluss des Artikels 10 Absatz 3 Unterabsatz a des Uebereinkommens vorgesehenen Fall.

Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten (Artikel 11 des Uebereinkommens)

33. Das Gesetz und die Verordnung enthalten keine Bestimmung, die gegen Artikel 11 des Uebereinkommens verstossen könnte.

Priorität (Artikel 12 des Uebereinkommens)

34. Der Grundsatz der Priorität im Sinne von Artikel 12 des Uebereinkommens ist in Artikel 22 des Gesetzes und in detaillierterer Form in Artikel 17 der Verordnung enthalten. Alle diese Bestimmungen sind mit dem Uebereinkommen konform.

Sortenbezeichnungen (Artikel 13 des Uebereinkommens)

35. Die Sorte muss eine Bezeichnung gemäss Artikel 21 Absatz 1 Punkt 2 des Gesetzes erhalten, der betreffend der für die Bezeichnung zu erfüllenden detaillierten Bedingungen auf Artikel 5 Absätze 1 und 2 zurückverweist. Die Bestimmungen des letzteren Artikels entsprechen denjenigen von Absatz 2 von Artikel 13 des Uebereinkommens.

36. Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sieht ebenfalls vor, dass die Bezeichnung bereits bestehende Rechte Dritter nicht verletzen darf. Dieser Artikel entspricht dem ersten Satz in Absatz 4 von Artikel 13 des Uebereinkommens.

37. Das in Absatz 5 von Artikel 13 des Uebereinkommens enthaltene Prinzip der Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Verbandsstaaten wird von Artikel 7 der Verordnung, Absatz 4 (dieser behandelt die definitive Bezeichnung), der die analoge Anwendung von Absatz 2 vorsieht (dieser behandelt die vorläufige Bezeichnung) wiedergegeben.

38. Die Verpflichtung, die von Absatz 7 von Artikel 13 des Uebereinkommens vorgesehene Bezeichnung zu verwenden, erscheint in allgemeinerer Form in Artikel 6 des Gesetzes. Dieser ist analog auf die Sorten anwendbar, die gemäss Artikel 21 Absatz 4 geschützt sind.

39. Das Gesetz und die Verordnung enthalten keine Bestimmung betreffend die Weiterleitung von Informationen an die zuständigen Stellen der anderen Verbandsstaaten und auch nicht diejenigen Bestimmungen des Uebereinkommens, die sich auf ähnliche Rechte, insbesondere Markenrechte, beziehen können. Desungeachtet sind jedoch das Gesetz und die Verordnung mit Artikel 13 des Uebereinkommens konform, weil die betreffenden Rechtsvorschriften implizit sind.

Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs (Artikel 14 des Uebereinkommens)

40. Wie auch in gewissen anderen Verbandsstaaten wird der Schutz von Pflanzzüchtungen in Polen durch einen allgemeineren Gesetzestext geregelt, der sich auch auf die Erzeugung, die Ueberwachung und den gewerbsmässigen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut erstreckt. Keine Bestimmung dieses Rechtes behindert jedoch die Anwendung der Schutzbestimmungen in einer Weise, die als Verstoss gegen Artikel 14 des Uebereinkommens gelten könnten.

Rechtsmittel (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens)

41. Die Frage der Wiedergutmachungen im Falle von Verletzungen des Schutzrechtes oder des ausschliesslichen Rechtes ist in Artikel 24 Absätze 1 und 2 des Gesetzes (und über letzteren in Artikel 14) einerseits und in Artikel 3 andererseits behandelt. Absatz 3 ist sehr kurz, weil die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht anwendbar sind. Diese Grundsätze werden übrigens wiederholt

ausdrücklich (in Artikel 15, 24 und 36) genannt. Andererseits wird aufgrund des Parallelismus zwischen dem Buch und dem Register eine Rechtsverletzung ebenfalls strafrechtlich als Verletzung der Bestimmungen betreffend dem Saatguthandel gemäss Artikel 73 des Gesetzes sanktioniert. Infolgedessen besteht kein Zweifel daran, dass die Gesetzgebung Polens im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens "geeignete Rechtsmittel vorsieht, die eine wirksame Wahrung der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen".

42. Betreffend die Verfahrensfragen aufgrund der Verwaltung des Gesetzes sieht Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes die Anwendung der Verwaltungsordnung vor, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Gegen die Entscheidungen der zuständigen Stelle kann generell beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einspruch erhoben werden (Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes betreffend Schutzfragen). Andererseits kann gegen die Entscheidung des Ministers, eine Zwangslizenz zu erteilen, beim Obersten Verwaltungsgericht Einspruch erhoben werden (Artikel 29 Absatz 6 des Gesetzes). Auch in dieser Hinsicht sind also geeignete Rechtsmittel vorgesehen.

Besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Uebereinkommens)

43. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes obliegt die Verwaltung des Schutzsystems für Pflanzenzüchtungen dem Forschungszentrum für angebaute Pflanzensorten in Slupia Wielka in der Nähe von Posen.

Oeffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über den Schutz (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Uebereinkommens)

44. Artikel 19 der Verordnung legt die Art der zu veröffentlichenden Informationen fest. Es besteht kein Zweifel daran, dass Polen in der Lage ist, die Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Uebereinkommens zu erfüllen.

Schlussfolgerung

45. Die Gesetzgebung Polens scheint im wesentlichen mit der Akte des Uebereinkommens von 1978 übereinzustimmen.

46. Der Rat wird gebeten:

i) eine Entscheidung betreffend die Uebereinstimmung der Gesetzgebung der Volksrepublik Polen mit den Bestimmungen der Akte des Uebereinkommens von 1978 im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte zu treffen;

ii) das Generalsekretariat zu bevollmächtigen, die Regierung der Volksrepublik Polen über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

[Anlagen folgen]

## ANLAGE I

SCHREIBEN DES MINISTERS FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND  
ERNAHRUNGSWIRTSCHAFT POLENS AN DEN GENERALSEKRETAER  
VOM 28. MÄRZ 1988

Am 1. Januar 1988 trat das Gesetz über die Saatgutwirtschaft in Kraft; es stellt die rechtliche Grundlage für den Beitritt Polens zur UPOV dar.

Aufgrund dieser Tatsache und gemäss Artikel 32 Absatz 2 und Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, würde ich es begrüßen, wenn Sie die Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung Polens mit dem UPOV-Übereinkommen einholen würden.

Diesem Schreiben sind der Originaltext in polnischer Sprache des Gesetzes über die Saatgutwirtschaft sowie eine englische Übersetzung beigelegt. Ich werde Ihnen sehr bald auch die polnischen und englischen Fassungen der Ausführungsverordnung zuschicken.

Ferner habe ich die Ehre, eine Delegation des Rates und des Generalsekretariats der UPOV einzuladen, sich nach Polen zu begeben, und ich schlage vor, dass der Besuch in der Zeit vom 6. bis 11. Juni dieses Jahres stattfinden sollte. Die Delegation wird sich über die Organisation und die Arbeiten des Forschungszentrums für Pflanzensorten (COBORU), das die Aufgaben wahrnehmen wird, die sich aus dem Schutz der ausschliesslichen Rechte auf Sorten angebauter Pflanzenarten ergeben. Ferner wird sie die Möglichkeit haben, Züchtungszentren sowie -unternehmen, die die Saatguterzeugung und deren Vertrieb durchführen, zu besuchen und sich über die Tätigkeiten der regionalen, für Feldbeobachtungen und Saatgutkontrolle zuständigen Stelle zu informieren.

Während ihres Aufenthalts in Polen wird die Delegation auch die Möglichkeit haben, tiefgreifende Erörterungen über die rechtlichen Bestimmungen und deren Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens durchzuführen.

Selbstverständlich werden die Aufenthaltskosten der Delegation (von vier bis sechs Personen) in Polen vom Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährungswirtschaft getragen.

Sie erhalten auch anbei den Entwurf eines Programms für den Besuch der UPOV-Delegation in Polen.

[Der Entwurf eines Besuchsprogramms folgt]

ENTWURF EINES PROGRAMMS FÜR DEN BESUCH EINER  
UPOV-DELEGATION IN POLEN

6. Juni 1988: Ankunft der UPOV-Delegation in Warschau und Fahrt nach Slupia Wielka in der Nähe von Posen zum Forschungszentrum für Pflanzensorten (COBORU)
7. Juni 1988: Besichtigung von COBORU und Erörterungen über die Polnische Gesetzgebung über die Saatgutwirtschaft und ihre Vereinbarkeit mit dem UPOV-Übereinkommen
8. Juni 1988: Besichtigung einer Station für Getreidezüchtungen und einer Station für Futtergräser und Leguminosenzüchtung
9. Juni 1988: Besichtigung der Regionalen Dienststelle von Posen des Amtes für Saatgutprüfung sowie eines Unternehmens, das die Saatguterzeugung und deren Vertrieb durchführt
10. Juni 1988: Rückkehr nach Warschau und Treffen mit dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Ernährungswirtschaft
11. Juni 1988: Abreise der UPOV-Delegation von Warschau

[Anlage II folgt]

## GESETZ UEBER DAS SAATGUTWESEN

vom 10. Oktober 1987

In dem Bestreben, dem volkswirtschaftlichen Bedarf auf dem Gebiet der biologischen Produktionsmittel zu entsprechen und allen Herstellern von Saat- und Pflanzgut von wertvollen angebauten Pflanzensorten zu dienen, wird folgendes Gesetz beschlossen:

## KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Dieses Gesetz legt die Rechtsbeziehungen in den folgenden Bereichen fest:

- 1) der Aufzucht und Bewertung von angebauten Pflanzensorten;
- 2) der Rechte und Verpflichtungen von Züchtern angebauter Pflanzensorten sowie der Rechte von Urhebern von Ursprungssorten und von Personen, die die Erhaltungszüchtung der Sorten durchführen;
- (3) der Erzeugung, Verwendung, Kommerzialisierung, Bewertung und Kontrolle von Saat- und Pflanzgut.

Artikel 2

1. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1) "Sorte einer angebauten Art" (nachfolgend "Sorte" genannt): eine Pflanzenpopulation die für den Anbau geeignet ist und sich durch ihre Homogenität und Beständigkeit auszeichnet;
- 2) "Hybride": eine gemäss ihrer Formel durch wiederholte Kreuzung ihrer Elternkomponenten hergestellte Sorte;
- 3) "Formel einer Hybride": ein in Worten oder Symbolen ausgedrückter Begriff, der die Elternkomponenten der Hybride bezeichnet sowie die Assoziationsart und Kreuzungsfolge im Hinblick auf die Herstellung der Hybride beschreibt;
- 4) "Elternkomponente einer Hybride": eine Sorte, ein Stamm, eine Linie oder ein Klon einer angebauten Sorte, die im ersten Herstellungsstadium einer Hybride verwendet werden;
- 5) "homogene Sorte": eine Sorte, die, wenn gemäss den Besonderheiten ihrer Vermehrung vermehrt, die Bedingungen erfüllt, die an die Variation der Merkmale unter individuellen Pflanzen gestellt werden;
- 6) "eine beständige Sorte": eine Sorte, deren wesentliche Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder am Ende jedes einzelnen Vermehrungszyklus unverändert bleiben;

- 7) "bekannte Sorte": eine Sorte, die
- a) gegenwärtig angebaut wird,
  - b) in Polen im Sortenregister angebauter Pflanzen eingetragen ist oder Gegenstand einer Anmeldung zur Eintragung in das Sortenregister angebauter Pflanzen ist oder in das Buch zum Schutz der ausschliesslichen Sortenrechte eingetragen ist,
  - c) im Ausland Gegenstand einer Eintragung oder Anmeldung zur Eintragung in eine offizielle Sortenliste ist,
  - d) in einer in Polen oder im Ausland allgemein bekannten Sortensammlung enthalten ist, oder
  - e) in einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung beschrieben ist.
- 8) "unterscheidbare Sorte": eine Sorte, die sich zumindest durch ein für die Unterscheidung der Sorte wichtiges Merkmal wesentlich von jeder anderen bekannten Sorte unterscheidet;
- 9) "neue Sorte": eine Sorte, von der zum Zeitpunkt der Anmeldung eines ausschliesslichen Sortenrechtes mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kein Saat- oder Pflanzgut zum Verkauf feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben wurde, und zwar
- a) in Polen seit mehr als einem Jahr,
  - b) im Ausland seit mehr als sechs Jahren im Falle von Reben, Bäumen und ihren Unterlagen sowie seit mehr als vier Jahren im Falle anderer angebauter Pflanzen;
- 10) "wirtschaftlicher Wert einer Sorte": der Vorteil, den eine Sorte der Volkswirtschaft - aufgrund der Erträge, Kosten und Risiken unter verschiedenen und variablen Anbaubedingungen und Vorschriften betreffend die Produktion, die Verarbeitung, die Kommerzialisierung und Verwendung der von dieser Sorte abgeleiteten Produkte - bringt oder bringen kann;
- 11) "Sortenzüchtung": der Sektor des Saatgutwesens, in dem Sorten als Produktionsmittel behandelt werden und zu dem folgendes gehört:
- a) die kreative Züchtung mit dem Ziel, neue Sorten zu erzeugen, und
  - b) die Erhaltungszüchtung mit dem Ziel, die Identität, Homogenität und Beständigkeit der erzeugten Sorten zu erhalten;
- 12) "Sortenzüchter" (nachfolgend "Züchter" genannt): die natürliche oder juristische Person, die Eigentümer des Pflanzenmaterials und der die Züchtung der Sorte betreffenden Dokumente ist und die Züchtung durchführt;
- 13) "Urheber einer Ursprungssorte" (nachfolgend "Urheber" genannt): die natürliche Person, die durch ihre kreative Tätigkeit die Ursprungssorte geschaffen und deren wirtschaftlichen Wert bestimmt hat; im Falle einer Hybride handelt es sich um die Person, die
- a) ihre Formel entwickelt oder

b) durch ihre kreative Tätigkeit eine oder mehrere ihrer Elternkomponenten geschaffen hat;

14) "Person, die die Züchtung einer Sorte sichert" (oder Erhaltungszüchter): die natürliche Person, die die Arbeiten in bezug auf die Erhaltungszüchtung einer Sorte unabhängig ausführt oder diese leitet; im Falle einer Hybride handelt es sich um die Person, die diese Arbeiten in bezug auf eine Elternkomponente der Hybride ausführt.

15) "Saat- oder Pflanzgut": Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die zum Aussäen, Pflanzen, Pfropfen oder Okulieren bestimmt sind;

16) "Baumschulmaterial": Saat- oder Pflanzgut von Bäumen, Sträuchern und ausdauernden Pflanzen;

17) "geprüftes Saat- oder Pflanzgut": Saat- oder Pflanzgut, dessen Sortenidentität bescheinigt ist und das in Übereinstimmung mit den geltenden Produktionsbestimmungen erzeugt wurde und den Qualitätsnormen entspricht;

18) "bedingt zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut": zur Eintragung angemeldetes Saat- oder Pflanzgut, das jedoch noch nicht ins Register eingetragen wurde;

19) "geprüftes Saat- oder Pflanzgut": Saat- oder Pflanzgut, das den Qualitätsnormen oder -anforderungen entspricht;

20) "Saat- oder Pflanzguthandel": der Kauf und die Courtage von Saat- oder Pflanzgut im Hinblick auf den Wiederverkauf oder Verkauf von gekauftem Saat- oder Pflanzgut.

2. Die Sorten sind in folgende Kategorien unterteilt:

1) einheimische Sorten:

a) Ursprungssorten, das heisst Sorten, die in Polen oder teilweise im Ausland erzeugt und erhalten wurden und die sich durch ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit auszeichnen;

b) Zuchtsorten, das heisst Sorten, die in Polen oder im Ausland erzeugt und in Polen erhalten wurden und die sich durch ihre Homogenität und Beständigkeit sowie durch die Identität ihrer botanischen Merkmale mit denen der Ursprungssorte auszeichnen;

c) Landsorten, das heisst Sorten, die ohne Intervention eines Urhebers in Polen infolge einer anhaltenden Einwirkung einheimischer natürlicher und agronomischer Faktoren erzeugt wurden und die sich durch ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit auszeichnen;

2) ausländische Sorten:

a) Ursprungssorten, das heisst Sorten, die im Ausland erzeugt und erhalten wurden und sich durch ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit auszeichnen;

b) Zuchtsorten, das heisst Sorten, die im Ausland erzeugt und erhalten wurden und die sich durch ihre Homogenität und Beständigkeit sowie durch die Identität ihrer botanischen Merkmale mit denen der Ursprungssorte auszeichnen;

c) Landsorten, das heisst Sorten, die ohne Intervention eines Urhebers im Ausland infolge einer anhaltenden Einwirkung einheimischer natürlicher und agronomischer Faktoren erzeugt wurden und die sich durch ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit auszeichnen.

3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen:

- 1) den Urheber,
- 2) die natürliche Person, die zur Erzeugung einer Sorte beigetragen hat,
- 3) die Person, die die Erhaltungszüchtung einer Sorte durchführt, und
- 4) die natürliche Person, die zur Erhaltungszüchtung einer Sorte beiträgt,

und finden auf die Mehrheit der natürlichen Personen ihre sinngemässe Anwendung.

4. Soweit nicht anderweitig in diesem Gesetz verfügt, ist das für die in diesem Gesetz behandelten Fragen anzuwendende Verfahren durch die Bestimmungen der Verwaltungsordnung festgelegt.

## KAPITEL II

### SORTENEINTRAGUNG IN DAS REGISTER

#### Artikel 3

1. Es wird ein Sortenregister (nachfolgend "Register" genannt) aufgestellt.
2. Das Register ist die offizielle Liste der Sorten, deren Saat- oder Pflanzgut für den gewerbsmässigen Vertrieb zugelassen wurde.
3. In das Register eingetragen werden:
  - 1) Ursprungs-, Zucht- und Landsorten angebaute Arten, deren Anbau von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist;
  - 2) die Elternkomponenten einer bereits in das Register eingetragenen Hybride, soweit diese nicht bereits als Sorten oder Elternkomponenten einer anderen Hybride eingetragen wurden.
4. Ebenfalls in das Register eintragungsfähig sind einheimische Sorten, die ausschliesslich für den Anbau im Ausland bestimmt sind.

#### Artikel 4

Die Bedingungen für die Eintragung einer Sorte in das Register sind:

- 1) die Sorte muss einen dem Bedarf der Volkswirtschaft entsprechenden wirtschaftlichen Wert haben;
- 2) die Erhaltungszüchtung einer Ursprungs- oder Zuchtsorte muss die Produktion von Saat- oder Pflanzgut erlauben, um den wirtschaftlichen Bedarf zu decken;

- 3) der Züchter der Sorte muss eine für die Prüfung und Vermehrung der Sorte ausreichende Menge Saat- oder Pflanzgut besitzen;
- 4) die Sorte muss eine Bezeichnung erhalten.

#### Artikel 5

1. Die Sortenbezeichnung muss sich von der Bezeichnung einer jeden anderen Sorte unterscheiden, die der gleichen oder einer der angebauten Pflanze verwandten Art angehört und in das Register eingetragen oder in Polen oder in einem anderen Staat geschützt ist, der einem internationalen Abkommen angehört, dem auch die Volksrepublik Polen angehört.
2. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des wirtschaftlichen Wertes, des Züchters oder des Ursprungsortes der Sorte irrezuführen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen. Sie darf die Rechte Dritter, die aufgrund von Fabrik- oder Handelsmarken bestehen, sowie alle anderen sich auf die Verwendung von Bezeichnungen für Saat- oder Pflanzgut beziehenden Rechte nicht verletzen.
3. Die Sortenbezeichnung ist vom Tag ihrer Eintragung in das Register an und solange, wie das Saat- oder Pflanzgut der Sorte in Polen gewerbsmässig vertrieben wird, geschützt.

#### Artikel 6

Jede Person, die die Prüfung von in das Register eingetragenen Saat- oder Pflanzgut einer Sorte vornimmt, es zum Verkauf feilhält, Werbung betreibt oder Auskunft über die Sorte erteilt, muss die in das Register eingetragene Bezeichnung verwenden.

#### Artikel 7

1. Eine Ursprungssorte wird auf Antrag des Züchters in das Register eingetragen.
2. Der zur Anmeldung für die Eintragung einer Ursprungssorte in das Register berechnete Züchter ist:
  - a) der Urheber, der die Züchtung der Sorte durchführt und Eigentümer des Pflanzenmaterials und der Dokumentation über die Züchtung der Sorte ist;
  - b) der Arbeitgeber des Urhebers, wenn die Sorte durch den Urheber im Rahmen seiner durch seinen Arbeitsvertrag definierten Tätigkeiten erzeugt wurde, oder
  - c) der Auftraggeber, wenn die Sorte durch den Urheber im Rahmen eines Vertrages erzeugt wurde, es sei denn, dass die Vertragsparteien eine anderweitige Vereinbarung beschlossen hätten.
3. Eine Zuchtsorte wird auf Antrag ihres Züchters und eine Landsorte auf Antrag der Person, die beabsichtigt, das Saat- oder Pflanzgut der Sorte gewerbsmässig zu vertreiben, in das Register eingetragen.

4. Wenn identische Ursprungs- oder Landsorten jeweils zur Eintragung in das Register angemeldet werden, wird die Sorte in das Register eingetragen, die Gegenstand der ersten Anmeldung war.

#### Artikel 8

Das Register wird vom Forschungszentrum für angebaute Pflanzensorten (Centralny Osrodek Badania Odmian Roslin Uprawnych), nachfolgend "Zentrum" genannt, geführt.

#### Artikel 9

1. Das Zentrum nimmt die Prüfung und Bewertung der Sorten sowohl vor als auch nach ihrer Eintragung in das Register vor.
2. Das Zentrum verzichtet auf die Prüfung und Bewertung einer Sorte, wenn sich aus der Anmeldung ergibt, dass eine Sorte den für ihre Eintragung erforderlichen Bedingungen nicht entspricht.
3. Aufgrund der Prüfungs- und Bewertungsergebnisse einer Sorte trägt das Zentrum diese in das Register ein oder lehnt ihre Eintragung ab.
4. Nach Eintragung einer Sorte in das Register stellt das Zentrum dem Anmel-der ein Zertifikat aus, in dem die Eintragung und Qualität der Ursprungs-, Zucht- oder Landsorte bescheinigt wird.

#### Artikel 10

1. Der Züchter, der eine Sorte für die Eintragung in das Register anmeldet, muss:
  - 1) eine Sortenbezeichnung angeben und
  - 2) unentgeltlich und auf seine eigene Kosten das für die Prüfung erforderliche Saat- und Pflanzgut bereitstellen.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 Punkt 2) gelten gleichfalls nach Eintragung der Sorte in das Register.
3. Wenn eine in das Register eingetragene einheimische Sorte aufgrund eines internationalen Abkommens im Ausland geprüft werden soll, muss der Züchter auf Ansuchen des Zentrums und auf seine eigenen Kosten das für die Prüfung der Sorte erforderliche Saat- und Pflanzgut bereitstellen.

#### Artikel 11

1. Die Eintragung einer Sorte in das Register und die Aufrechterhaltung dieser Eintragung unterliegen einer Eintragungsgebühr.
2. Für ausländische Sorten muss die Schutzgebühr entweder in einer ausländischen Währung oder in polnischer Währung, deren Ankaufquelle durch Belege bescheinigt wird, gezahlt werden.

3. In wirtschaftlich gerechtfertigten Fällen oder wenn sich dies aus internationalen Uebereinkommen ergibt, denen die Volksrepublik Polen angehört, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Eintragungsgebühr kürzen oder von der Eintragungsgebühr befreien.

#### Artikel 12

1. Das Zentrum streicht eine Sorte aus dem Register, wenn:

1) sich die zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Register festgelegten Merkmale der Sorte geändert haben;

2) die Sorte ihre Homogenität oder Beständigkeit verloren hat;

3) der wirtschaftliche Wert der Sorte nicht mehr dem volkswirtschaftlichen Bedarf entspricht oder

4) der Züchter:

a) die Durchführung der Erhaltungszüchtung der Sorte einstellt oder

b) die Streichung der Sorte aus dem Register beantragt hat.

2. Das Zentrum kann eine Sorte aus dem Register streichen, wenn der Züchter:

1) nicht das für die Prüfung und Bewertung der Sorte erforderliche Saat- und Pflanzgut oder die erforderlichen Informationen bereitstellt;

2) mit der Zahlung der Eintragungsgebühr seit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist;

3) die Einsichtnahme der Erhaltungsprüfung der Sorte nicht gestattet oder

4) die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut der Sorte einstellt.

#### Artikel 13

1. Die Entscheidungen betreffend die Eintragung einer Sorte in das Register, die Ablehnung der Eintragung, die Streichung einer Sorte aus dem Register und die Klassifizierung einer Sorte als Ursprungs-, Zucht- oder Landsorte werden aufgrund einer Beurteilung durch eine Kommission getroffen.

2. Die Kommissionen, die sich aus Sachverständigen zusammensetzen, die an der Verwendung der Sorten interessierte Organisationen oder landwirtschaftliche Berufsorganisationen vertreten, werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der gleichfalls deren Mitglieder benennt oder deren Nominierung aufhebt, einberufen und aufgelöst.

3. Gegen die in Absatz 1 aufgeführten Entscheidungen kann beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einspruch erhoben werden.

#### Artikel 14

1. Falls eine nicht befugte Person die Anmeldung zur Eintragung hinterlegt oder die Eintragung einer Ursprungssorte in das Register auf Anmeldung einer

solchen Person vorgenommen wurde, kann der zu der Anmeldung einer Sorte in das Register berechnigte Züchter eine Ablehnung der Eintragung oder die Streichung der Sorte aus dem Register verlangen.

2. Ungeachtet des in Absatz 1 festgelegten Anspruchs kann der für die Anmeldung einer Ursprungssorte in das Register berechnigte Züchter die Eintragung der Sorte in das Register beanspruchen; in diesem Falle gilt das Hinterlegungsdatum der nicht-berechnigten Person als Hinterlegungsdatum für seine Anmeldung.

#### Artikel 15

Jede Person, die unrechtmässig die Eintragung einer Ursprungssorte in das Register erreicht hat, muss dem Sortenzüchter aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze den von ihr erzielten Gewinn zurückerstatten und den von ihr verursachten Schaden wiedergutmachen.

#### Artikel 16

1. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt folgendes durch eine Rechtsverordnung fest:

1) die angebauten Pflanzen, deren Sorten der Eintragung in das Register unterworfen sind;

2) ausführliche Bestimmungen betreffend die Anmeldungen zur Eintragung, die Eintragung der Sorten in das Register und ihre Streichung daraus sowie die Bezeichnung, Prüfung und Bewertung der Sorten;

3) die detaillierten Zuständigkeitsbereiche und Verfahrensregeln der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Kommissionen.

2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten definiert durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Tarif der Eintragungsgebühren, die Zahlungsmethode sowie die Währungen, in der diese erfolgen müssen.

### KAPITEL III

#### AUSSCHLISSLICHES RECHT AUF EINE SORTE

#### Artikel 17

1. Dem Züchter einer neuen Ursprungssorte wird für deren kommerzielle Auswertung ein ausschliessliches Recht (nachfolgend "ausschliessliches Recht" genannt) verliehen.

2. Das ausschliessliche Recht beginnt mit dem Tag der Eintragung der Sorte in das Buch über den Schutz der ausschliesslichen Rechte (nachfolgend "Buch" genannt) und hat eine Dauer von zwanzig Jahren.

3. In das Buch eingetragen werden auf Antrag des Züchters die Sorten sowie die neuen Elternkomponenten einer bereits in das Buch eingetragenen Hybride. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 sind analog anwendbar.

4. Das Buch wird vom Zentrum geführt.
5. Nach Eintragung einer Sorte in das Buch stellt das Zentrum dem Züchter ein Zertifikat aus, das ihm die Gewährung seines ausschliesslichen Rechts bescheinigt.

#### Artikel 18

1. Das ausschliessliche Recht erstreckt sich auf:
  - 1) die Durchführung der Erhaltungszüchtung der Sorte;
  - 2) die Erzeugung von zertifiziertem Saat- oder Pflanzgut der Sorte zum Zwecke des Verkaufs;
  - 3) das Feilhalten zum Verkauf oder den Verkauf von zertifiziertem Saat- oder Pflanzgut der Sorte;
  - 4) die wiederholte Verwendung der Sorte für die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut einer anderen Sorte.
2. Das ausschliessliche Recht über eine Zierpflanzensorte erstreckt sich ebenfalls auf die Erzeugung und den Verkauf von ganzen Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die normalerweise zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut verkauft werden, wenn diese für die Erzeugung und den gewerbsmässigen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut verwendet werden.
3. Die Verwendung einer Ursprungssorte als Ausgangsmaterial der Variabilität der Pflanzenmerkmale im Hinblick auf die Erzeugung anderer Ursprungssorten sowie deren Auswertung ist keine Verletzung des ausschliesslichen Rechtes.

#### Artikel 19

Ein Züchter, der ein ausschliessliches Recht an einer Sorte besitzt, genießt ebenfalls die anderen diese Sorte betreffenden Rechte, die sich aus internationalen Uebereinkommen ergeben, denen die Volksrepublik Polen angehört.

#### Artikel 20

1. Vor Eintragung einer Sorte in das Buch nimmt das Zentrum eine Prüfung vor. Die Prüfung der Sorte kann auch nach der Eintragung in das Buch erfolgen.
2. Die Prüfung einer Ursprungssorte, die zur Eintragung in das Buch angemeldet wurde, sowie die Aufrechterhaltung der Eintragung unterliegen der Zahlung einer Gebühr (nachfolgend "Schutzgebühr" genannt).
3. Für ausländische Sorten muss die Schutzgebühr entweder in einer ausländischen Währung oder in polnischer Währung, deren Ankaufquelle durch Belege bescheinigt wird, gezahlt werden.

Artikel 21

1. Eine Sorte wird in das Buch eingetragen,
  - 1) wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist;
  - 2) wenn sie eine den Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 1 und 2 genügende Bezeichnung erhalten hat; und
  - 3) wenn der Züchter alle hinsichtlich der Anmeldung zur Eintragung in das Buch erforderlichen Schritte unternommen und die Schutzgebühr gezahlt hat.
2. Der Züchter einer Sorte, die Gegenstand einer Anmeldung zur Eintragung oder einer Eintragung im Buch ist, muss unentgeltlich und auf seine eigenen Kosten das für die Prüfung erforderliche Saat- und Pflanzgut sowie die erforderlichen Auskünfte bereitstellen.
3. Die im Buch eingetragene Sortenbezeichnung ist geschützt.
4. Die Bestimmungen von Artikel 6 sind analog anwendbar.

Artikel 22

1. Die Priorität für die Erteilung des ausschliesslichen Rechtes wird aufgrund des Datums der Hinterlegung der Anmeldung zur Eintragung der Sorte in das Buch erteilt.
2. Ein Züchter, der im Ausland eine Anmeldung zum Schutz des ausschliesslichen Rechts an einer Sorte hinterlegt hat, kann innerhalb einer Zeitspanne von zwölf Monaten vom Datum der ersten im Ausland hinterlegten Anmeldung an in Polen von seinem in Absatz 1 definierten Recht auf Priorität Gebrauch machen.
3. Die Bestimmungen unter Absatz 2 finden nur auf Anmeldungen Anwendung, die in Vertragsstaaten von einschlägigen internationalen Uebereinkommen, denen die Volksrepublik Polen gleichfalls angehört, hinterlegt wurden.

Artikel 23

1. Das Zentrum entscheidet oder verweigert die Eintragung einer Sorte in das Buch, streicht diese aus dem Buch oder erklärt die Ungültigkeit der Eintragung.
2. Das Zentrum erklärt die Eintragung einer Sorte im Buch für ungültig, wenn diese nicht unterscheidbar oder am Tage ihrer Eintragung nicht neu war.
3. Die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 Punkte 1), 2) und 4) Buchstabe b) sowie Absatz 2 Punkte 1), 2) und 4) sind analog auf die Streichung einer Sorte im Buch anwendbar.
4. Gegen die in Absatz 1 aufgeführten Entscheidungen kann beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einspruch erhoben werden.

Artikel 24

1. Jede Person, die aus der Eintragung einer Sorte im Buch einen unrechtmässigen Gewinn erzielte, muss dem Züchter gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den von ihr realisierten Gewinn zurückerstatten und den von ihr verursachten Schaden wiedergutmachen; insbesondere muss sie in der Presse eine Erklärung veröffentlichen.
2. Die Bestimmungen von Artikel 14 sind analog anwendbar.
3. Ein Gericht oder die staatliche Wirtschaftsschlichtungs-Kommission können in ihrer Entscheidung über die Verletzung des ausschliesslichen Rechts auf Antrag des Züchters verfügen, dass diesem das Pflanzenmaterial für die Züchtung sowie die Aufzeichnungen betreffend die Züchtung der Sorte und die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut der Sorte ausgehändigt werden.

Artikel 25

1. Das ausschliessliche Recht ist abtretbar und durch Erbfolge übertragbar.
2. Der Abtretungsvertrag des ausschliesslichen Rechts an Dritte tritt vom Tag der Eintragung der Aenderung des Züchters im Buch an in Kraft.

Artikel 26

1. Wenn eine Ursprungssorte gemeinsam von zwei oder mehreren Züchtern gezüchtet wurde, gehört ihnen gemeinsam das ausschliessliche Recht.
2. Nach Eintragung einer Sorte in das Buch kann jeder der Rechtsinhaber ohne Zustimmung der anderen sein ausschliessliches Recht ausüben und Rechtsverletzungsklagen erheben. Demgegenüber erfordern die Abtretung eines Anteils, die Erteilung von Lizenzen sowie jede andere Uebertragungsform des gemeinsamen Rechtes die Zustimmung aller Rechtsmitinhaber. Die Rechtsmitinhaber können ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten anders regeln.
2. Für die nicht unter obigem Absatz 2 vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend das ungeteilte Eigentum analog anwendbar.

Artikel 27

1. Der ein ausschliessliches Recht innehabende Züchter kann einer anderen Person vertraglich eine Genehmigung (Lizenz) für die Gebrauchmachung dieses Rechtes (Lizenzvertrag) erteilen. Die Lizenz wird auf Kosten des ausschliesslichen Rechts erteilt.
2. Der Lizenzvertrag ist schriftlich festzulegen.
3. Soweit der Lizenzvertrag nicht anderweitig verfügt, hat der Lizenznehmer das Recht auf die nicht-ausschliessliche Nutzniessung aller Rechte des Lizenzgebers, die in Artikel 18 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 19 (volle Lizenz) vorgesehen sind.
4. Ein Volllizenznehmer kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Züchters eine Unterlizenz erteilen.

5. Soweit im Lizenzvertrag nicht anderweitig verfügt, schliesst die Lizenzerteilung weder die Möglichkeit für die Erteilung einer anderen Lizenz für die Nutzniessung des ausschliesslichen Rechtes noch die gleichzeitige Nutzniessung dieses Rechtes durch den Züchter (nicht-ausschliessliche Lizenz) aus.
6. Ein Lizenzvertrag kann die Rechte des Lizenznehmers insbesondere hinsichtlich der Zeit, des Raumes und des Produktionsvolumens oder des Verkaufs von Saat- oder Pflanzgut einschränken.
7. Im Falle einer Lizenzerteilung, die die Durchführung der Erhaltungszüchtung der Sorte umfasst, tritt der Vertrag gegenüber Dritten vom Tage seiner Eintragung in das Buch an in Kraft.
8. Soweit im Lizenzvertrag nicht anderweitig vorgesehen, kann der ausschliessliche Lizenznehmer gegen den Lizenzgeber eine Verletzungsklage betreffend das ausschliessliche Recht erheben.

#### Artikel 28

1. Wenn die Ausübung des Rechtes auf eine einheimische Sorte im Ausland einen ausländischen Devisengewinn erbringt, hat der in Polen das ausschliessliche Recht auf die Sorte innehabende Züchter Anspruch auf einen Anteil in diesen Devisen.
2. Die in Absatz 1 vorgesehene Höhe der Anteile wird durch besondere Vorschriften festgelegt. Die Höhe der Anteile kann nicht geringer als 30 % des Betrages sein, der sich nach Abzug der Provision in ausländischen Devisen für den Vertreter des Züchters, der für die Ausübung des Rechtes an der Sorte im Ausland gezahlten Prämie sowie der anderen mit dieser Rechtsausübung verbundenen Ausgaben durch diese Ausübung dieses Rechtes im Ausland ergibt.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind analog auf in das Register, jedoch nicht in das Buch eingetragene einheimische Ursprungsorten anwendbar.

#### Artikel 29

1. Wenn der das ausschliessliche Recht innehabende Züchter oder sein Lizenznehmer:
  - 1) nicht innerhalb der den Bedürfnissen der Volkswirtschaft entsprechenden Fristen das Saat- oder Pflanzgut der Sorte erzeugt oder in den Handel bringt,
  - 2) Dritten keine Lizenz anbietet, die eine Erfüllung der in Punkt 1) aufgeführten Bedürfnisse erlaubt, oder
  - 3) die Lizenzerteilung ungerechtfertigten Bedingungen unterwirft, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheiden, einem Dritten - mit der Ausnahme für die Durchführung der Erhaltungszüchtung der Sorte - eine Zwangslizenz für die Ausübung des ausschliesslichen Rechtes zu erteilen.
2. Die Zwangslizenz ist nicht ausschliesslich und schränkt das Recht des Züchters nicht ein, im Sinne von Artikel 27 Absätze 1 und 4 Lizenzen zu erteilen.
3. Die Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 6 sind analog auf die Zwangslizenz anwendbar.

4. Der Inhaber einer Zwangslizenz muss dem Züchter eine Lizenzgebühr zahlen.
5. Die in Absatz 1 vorgesehene Entscheidung betrifft insbesondere: die Verpflichtungen des Nutzniessers der Zwangslizenz, den Umfang und die Dauer der Lizenz sowie die Höhe und die Zahlungsbedingungen der Lizenzgebühr.
6. Gegen die in Absatz 1 vorgesehene Entscheidung kann beim obersten Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden.

#### Artikel 30

1. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt durch Rechtsverordnung eine Liste der angebauten Pflanzen, deren Sorten in das Buch eingetragen werden können, sowie die detaillierten Bestimmungen auf, die die Anmeldung der Eintragung, die Eintragung der Sorten in das Buch und ihre Streichung sowie die Prüfung betreffen.
2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Tarif der Schutzgebühren, die Zahlungsweise und die Währungen fest, in denen diese Gebühren zu zahlen sind.
3. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Rechte der Züchter betreffend den Schutz des ausschliesslichen Rechts durch Rechtsverordnung erweitern, wenn dies für die Durchführung der internationalen Übereinkommen, denen die Volksrepublik Polen angehört, erforderlich ist.

#### KAPITEL IV

#### RECHTE DER URHEBER UND DER PERSONEN, DIE DIE ERHALTUNGSZUECHTUNG DER SORTEN DURCHFÜHREN

#### Artikel 31

1. Der Urheber einer einheimischen in das Register eingetragenen Ursprungssorte hat Anspruch auf ein Urheberzertifikat und eine Urheberprämie.
2. Das Urheberzertifikat wird vom Zentrum ausgestellt.
3. Die Priorität für die Anerkennung der Urhebereigenschaft für eine einheimische Ursprungssorte wird aufgrund des Hinterlegungsdatums der Anmeldung zur Eintragung der Sorte in das Register bestimmt.
4. Eine natürliche Person, die zur Erzeugung einer in das Register eingetragenen einheimischen Ursprungssorte beigetragen hat, hat vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 Anspruch auf eine Nebenurheberprämie.
5. Auf die Nebenurheberprämie keinen Anspruch haben:
  - 1) auf Betragsbasis beschäftigte natürliche Personen;
  - 2) die Leiter und Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes der staatlichen Wirtschaftsorgane, in denen die Sorte erzeugt wurde, sofern sie ihre Hilfsfunktionen nicht in direktem Zusammenhang mit der Erzeugung der Sorte ausgeübt haben.

6. Keinen Anspruch auf die in den Absätzen 1 und 4 erwähnten Prämien haben die natürlichen Personen, die die Beschäftigten oder Eigentümer einer ausländischen Wirtschaftseinheit sind, die an der Erzeugung einer einheimischen Ursprungsorte mitgearbeitet hat.

7. Die Urheber- und die Nebenurheberprämien sind durch Erbfolge übertragbar, haben nicht die Aufhebung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente zur Folge und sind steuerfrei.

#### Artikel 32

1. Die Urheber- und Nebenurheberprämie wird aufgrund einer Schätzung des wirtschaftlichen Wertes der Sorte und des Schwierigkeitsgrads ihrer Erzeugung erteilt.

2. Die Urheberprämie wird während einer Dauer gezahlt, die sich vom Datum der Eintragung der Sorte in das Register bis zum Ende des letzten Jahres erstreckt, während dem zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut der Sorte gewerbsmässig vertrieben wird. Die maximale Zahlungsdauer darf jedoch zwanzig Jahre nicht übersteigen.

3. Die Urheberprämie setzt sich aus einer Anzahlung, die während der dem Eintragungsdatum der Sorte in das Register folgenden zwölf Monate gezahlt wird, sowie einer Jahresgebühr für jedes folgende Jahr zusammen. Die erste Jahresperiode wird vom Datum der Eintragung der Sorte in das Register an gerechnet.

4. Die Nebenurheberprämie wird während einer Dauer von sechs Jahren von der Eintragung der Sorte in das Register an gezahlt. Wenn das zertifizierte Saat- und Pflanzgut der Sorte vor Ablauf dieser Frist von sechs Jahren nach Eintragung der Sorte in das Register an aus dem Verkehr gezogen wird, wird die Nebenurheberprämie für die Dauer gezahlt, während der das zertifizierte Saat- oder Pflanzgut im Umlauf war. Die Bestimmungen von Absatz 3 sind analog anwendbar.

5. Die Festlegung der Höhe der Urheberprämie erfolgt unter Bezugnahme auf:

1) den Wert des zertifizierten und in Polen und im Ausland gewerbsmässig vertriebenen Saat- und Pflanzgutes, ausgedrückt in polnischer Währung; und

2) den in den Währungen ausgedrückten Wert, in denen die Zahlungen für die Ausübung des Rechtes erfolgten und die ausländischen Deviseneingänge aufgrund der Ausübung des Rechtes auf die Sorte im Ausland. Die betreffende Urheberprämie entspricht 10 % dieser Einnahmen.

6. Der Betrag der Nebenurheberprämie wird unter Bezugnahme auf den in polnischer Währung ausgedrückten Wert des in Polen und im Ausland gewerbsmässig vertriebenen zertifizierten Saat- und Pflanzgutes der Sorte festgelegt.

#### Artikel 33

1. Die die Erhaltungszüchtung einer einheimischen in das Register eingetragenen Ursprungs- oder Zuchtsorte durchführende Person hat während der gesamten Dauer ihrer Erhaltungszüchtung der Sorte Anspruch auf eine jährliche Prämie als Erhaltungszüchter.

2. Eine natürliche Person, die zur Erhaltungszüchtung einer in das Register eingetragenen Sorte beiträgt, hat Anspruch auf eine jährliche Prämie als Nebenerhaltungszüchter.
3. Die Bestimmungen der Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 32 Absatz 5 Punkt 1) sind analog anwendbar.
5. Die Prämien für den Erhaltungs- und den Nebenerhaltungszüchter sind durch Erbfolge übertragbar und haben nicht die Aufhebung des Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente zur Folge.

#### Artikel 34

1. Die Urheber- und Nebenurheberprämien werden vom Zentrum errechnet und gezahlt.
2. Die Prämien für den Erhaltungs- und Nebenerhaltungszüchter werden vom Züchter errechnet und gezahlt.

#### Artikel 35

Die in Artikel 31 bis 34 festgelegten Prämien unterliegen nach ihrer Zahlung keiner Rückerstattung, es sei denn, dass der realisierte Gewinn das Ergebnis einer Straftat ist.

#### Artikel 36

1. Jede Person, die unrechtmässig ein Urheberzertifikat oder eine der in den Artikeln 31 bis 34 festgelegten Prämien erlangt hat, muss dem Anspruchsberechtigten aufgrund der allgemeinen Rechtsprinzipien den von ihm realisierten Gewinn zurückerstatten und den ihm verursachten Schaden wiedergutmachen.
2. Die zu den in den Artikeln 31 bis 34 festgelegten Prämien berechtigten Personen können eine Klage auf Geltendmachung ihres Prämienanspruches beim Gericht des Wojewodschafts erheben, das für den Sitz der Schuldnerpartei der Prämie zuständig ist. Diese Personen sind von den Gerichtskosten befreit.

#### Artikel 37

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die detaillierten Bestimmungen für die Berechnung und Zahlung der Prämien fest, die in den Artikeln 31 bis 34 vorgesehen sind.

KAPITEL V

ERZEUGUNG UND VERWENDUNG VON SAAT- UND PFLANZGUT

Artikel 38

1. Abgegrenzte Regionen, die jeweils mindestens die Bodenfläche eines Dorfes decken müssen, können definiert werden, um die für die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut von Kartoffeln unerlässlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Mindestens 40 % der Bodenfläche einer abgegrenzten, mit Kartoffeln bepflanzten Region muss der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut von Kartoffeln vorbehalten sein.

Artikel 39

1. Der Volksrat des Wojewodschafts beschliesst:
  - 1) die Schaffung und Aufhebung der abgegrenzten Regionen;
  - 2) benennt die juristischen Personen, die auf einer Ausschliesslichkeitsbasis beauftragt sind, die Erzeugung von Kartoffeln sowie den Ankauf von zertifiziertem Pflanzgut von Kartoffeln in diesen Regionen durchzuführen;
  - 3) definiert die Verpflichtungen der Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den abgegrenzten Regionen, die für die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut von Kartoffeln unerlässlich sind.
2. Eine gemäss Absatz 1 gefasste und im Amtsblatt des Wojewodschafts veröffentlichte Resolution.
3. Die in den in Absatz 1 Punkt 2) vorgesehenen juristischen Personen in den abgegrenzten Regionen müssen:
  - 1) den Kartoffelanbau besichtigen;
  - 2) die Kartoffelanbauer beraten und ausbilden;
  - 3) den Besitzern der landwirtschaftlichen Nutzflächen in für den Anbau ausreichenden Mengen zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln verkaufen.
4. Die Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen einer abgegrenzten Region müssen:
  - 1) ausschliesslich Pflanzgut von Kartoffeln verwenden, die den phytosanitären Anforderungen für zertifiziertes Pflanzgut entsprechen;
  - 2) die Besichtigung ihres Kartoffelanbaus durch die juristischen Personen gestatten, die in Absatz 1 Punkt 2) vorgesehen sind;
  - 3) zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln für die Gesamtanbaufläche kaufen, es sei denn, dass sie über ihr eigenes Pflanzgut verfügen, das den phytosanitären Anforderungen für zertifiziertes Pflanzgut entspricht.

Artikel 40

1. Die Erzeugung von:

- 1) Baumschulmaterial von Obstbäumen und Beerenpflanzen (abgesehen von Wald-erdbeeren) und
- 2) Myzel von angebauten Pilzen

ist nur mit Zustimmung des lokalen Verwaltungsdienstes des Staates erlaubt, der auf der Ebene des Wojewodschats für Landwirtschaftsfragen zuständig ist.

2. Die unter Absatz 1 vorgesehene Genehmigung ist nicht vorgesehen für die Produktion:

- 1) von Baumschulmaterial oder Myzel von angebauten Pilzen, wenn diese Erzeugung von einem Züchter durchgeführt wird und nur seine eigenen Sorten betrifft;
- 2) für den Eigenbedarf des Züchters.

3. Nur zertifiziertes Baumschulmaterial von Obstbäumen oder Beerenpflanzen (Walderdbeeren ausgenommen) ist zum Verkauf oder Feilhalten für den Verkauf zugelassen.

Artikel 41

1. Der Volksrat des Wojewodschats kann aufgrund einer Entschliessung den Anbau angebaute Pflanzen oder ihrer Sorten sowie die Verwendung von Saat- oder Pflanzgut, dessen phytosanitärer Zustand unbefriedigend ist, in der Nähe von Züchtungsgärten oder Parzellen für die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut verbieten, um diese vor dem schädlichen Einfluss der Nähe dieser von Krankheit befallenen angebauten Pflanzen oder Sorten sowie des von Krankheiten befallenen Feldbestandes zu schützen. Eine derartige Entschliessung ist im Amtsblatt des Wojewodschats zu veröffentlichen.

2. Dieses Verbot muss rechtzeitig ausgesprochen und veröffentlicht werden, um vor der Aussaat oder Anpflanzung auf den durch das Verbot betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt werden zu können.

3. Das Verbot kann nur dann wirksam werden, wenn die Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Lage sind, in ausreichender Menge Saat- oder Pflanzgut von anderen angebauten Pflanzen oder Sorten zu kaufen, das den einschlägigen phytosanitären Anforderungen entspricht.

4. Wenn in Verletzung eines Verbots ungeeignetes Saat- oder Pflanzgut verwendet wurde, kann der lokale Verwaltungsdienst des Staates, der für landwirtschaftliche Fragen auf Gemeindeebene zuständig ist, verordnen, dass der Eigentümer der betreffenden landwirtschaftlichen Nutzflächen die Kultur innerhalb einer festgelegten Frist vernichtet.

Artikel 42

1. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in wirtschaftlich gerechtfertigten Fällen im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Saat- oder Pflanzgut

zum Zwecke der Aussaat oder der Anpflanzung kaufen, ein System für den Preisausgleich einrichten.

2. Die Bestimmungen in Absatz 1 sind nicht auf Saat- oder Pflanzgut anwendbar, das zum Zwecke seiner Vermehrung gekauft wurde.

3. Der in Absatz 1 vorgesehene Ausgleich ist nur dann auf für die Aussaat oder Anpflanzung bestimmtes Saat- oder Pflanzgut anwendbar, wenn dieses an eine natürliche Person oder an ein volkswirtschaftliches Organ verkauft wurde, die zur Ausübung des Saat- und Pflanzguthandels befugt sind.

4. Die in Absatz 3 vorgesehenen natürlichen Personen oder volkswirtschaftlichen Organe haben Anspruch auf eine Rückerstattung der genehmigten Ausgleichspreise.

5. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten definiert durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Höhe der unter Absatz 1 vorgesehenen Ausgleichsbeträge.

#### Artikel 43

1. Wenn die Nichtverwendung von zertifiziertem Saatgut von Getreide (Roggen, Triticale, Weizen, Gerste und Hafer) oder von zertifiziertem Pflanzgut von Kartoffeln geeignet ist, den Ertrag oder die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erheblich zu mindern, kann der Volksrat des Wojewodschats aufgrund einer Entschliessung die Verpflichtung verfügen, dass die Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Wojewodschat oder auf vom Wojewodschat definierten Bodenflächen ausschliesslich zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut verwenden müssen. Diese Entschliessung ist im Amtsblatt des Wojewodschats zu veröffentlichen.

2. In der Verfügung der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung definiert der Volksrat des Wojewodschats die Grundsätze und Anwendungsbedingungen für die Verpflichtung, zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut zu verwenden, und legt insbesondere folgendes fest:

1) die von der Verpflichtung betroffenen angebauten Pflanzen;

2) das Jahr, in dessen Verlauf die Verwendung von zertifiziertem Saat- oder Pflanzgut einer bestimmten angebauten Pflanze in bestimmten Dörfern oder Gemeinden obligatorisch ist;

3) die juristischen Personen, die mit dem Verkauf von zertifiziertem Saat- oder Pflanzgut beauftragt sind;

4) die Fälle, in denen die Eigentümer von landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Verpflichtung, zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut zu verwenden, befreit sind oder befreit werden können.

3. Der Volksrat des Wojewodschafts kann für die gleiche angebaute Pflanze und Region nur nach einer Frist von fünf Jahren eine neue Verpflichtung verfügen, zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut zu verwenden.

4. Die Bestimmungen von Artikel 42 Absätze 1, 3 und 4 sind analog anwendbar.

## KAPITEL VI

## SAAT- UND PFLANZGUTHANDEL UND NATIONALE SAATGUTRESERVE

Artikel 44

Zum gewerbsmässigen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut allein berechtigt sind:

- 1) die Züchter für das Saat- und Pflanzgut der von ihnen gezüchteten Sorten;
- 2) kollektive Wirtschaftsorgane, deren gesetzliche Tätigkeiten den Saat- und Pflanzguthandel umfassen;
- 3) die natürlichen Personen und volkswirtschaftlichen Organe, die Inhaber einer Lizenz für den Saat- und Pflanzguthandel sind, die vom lokalen Verwaltungsdienst des Staates, der auf der Ebene des Wojewodschafts für landwirtschaftliche Fragen zuständig ist, ausgestellt wurde.

Artikel 45

1. Für den Handel zugelassen sind:

- 1) zertifiziertes Saat- und Pflanzgut von im Register eingetragenen Sorten;
- 2) zertifiziertes Saat- und Pflanzgut von aus dem Register gestrichenen Sorten bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren vom Jahr der Streichung der Sorte an;
- 3) geprüftes Saat- und Pflanzgut von angebauten Pflanzen, deren Sorten nicht der Eintragung in das Register unterliegen;
- 4) für die Vermehrung im Hinblick auf die Ausfuhr bestimmtes zertifiziertes Saat- und Pflanzgut von:
  - a) nicht in das Register eingetragenen ausländischen Sorten und
  - b) in das Register eingetragenen einheimischen Sorten, die aber ausschliesslich für den Anbau im Ausland bestimmt sind.

2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, wenn der wirtschaftliche Bedarf dies rechtfertigt, den Handel von folgendem erlauben:

- 1) zertifiziertem Saat- und Pflanzgut von nicht in das Register eingetragenen Sorten;
- 2) zertifiziertem Saat- und Pflanzgut von in Absatz 1 Punkt 4) vorgesehenen Sorten, wenn dieses Saat- und Pflanzgut für eine Verwendung im Inland bestimmt ist;
- 3) bedingt zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;
- 4) geprüftem Saat- und Pflanzgut von angebauten Pflanzen, deren Sorten einer Eintragung in das Register unterliegen.

Artikel 46

1. Der lokale Verwaltungsdienst des Staates, der auf der Ebene des Wojewodschafts allgemein zuständig ist, kann aufgrund einer Rechtsverordnung den Saat- oder Pflanzguthandel einer Sorte, deren wirtschaftlicher Wert auf den Nutzflächen dieser Region unzureichend ist, in einer bestimmten Region des Wojewodschafts verbieten. Diese Rechtsverordnung ist im Amtsblatt des Wojewodschafts zu veröffentlichen.
2. Die in Absatz 1 vorgesehene Rechtsverordnung wird auf Antrag des Zentrums oder einer anderen interessierten Partei nach Beratung mit den Berufsorganisationen der Landwirte erlassen. Der Antrag muss auf die Ergebnisse der Bewertung der Sorten oder auf ein anders Ergebnis und Gutachten oder eine andere Auskunft über den wirtschaftlichen Wert der Sorte gegründet sein, deren gewerbmässiger Vertrieb verboten werden soll.
3. Ein Antrag, dem nicht nachgekommen wurde, kann nach Ablauf der Frist von einem Jahr erneut eingereicht werden. Der neue Antrag muss alle Ergebnisse, Auskünfte oder zusätzlichen Gutachten über den wirtschaftlichen Wert der Sorte enthalten.
4. Das Verbot des gewerbmässigen Vertriebs tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft und im Falle einer Sorte, deren Saat- oder Pflanzgut bereits in der in Absatz 1 festgelegten Region in den Handel gebracht wurde, nach Ablauf der Frist von einem Jahr von diesem Datum an.
5. Der in Artikel 42 vorgesehene Preisausgleich ist im Falle, dass der gewerbmässige Vertrieb von Saat- oder Pflanzgut einer Sorte von wirtschaftlich unzureichendem Wert (Absatz 1) verboten wurde, nicht anwendbar.

Artikel 47

1. Eine nationale Saatgutreserve wird eingerichtet.
2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwaltet die nationale Saatgutreserve.
3. Die nationale Saatgutreserve wird aus Saat- und Pflanzgut gebildet, das für die Aussaat oder Anpflanzung für den Fall einer Missernte oder von Naturkatastrophen vorgesehen ist, oder für den Export.
4. Das Saat- und Pflanzgut der nationalen Reserve wird auf Staatskosten von den natürlichen oder juristischen Personen, die es erzeugen oder gewerbmässig vertreiben, gelagert.

Artikel 48

Die Lagerbedingungen des Saat- und Pflanzgutes der nationalen Reserve müssen die Erhaltung seiner Qualität sicherstellen.

Artikel 49

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Lager- und Handelsbedingungen für das Saat- und Pflanzgut durch Rechtsverordnung definieren.

## KAPITEL VII

## ZUECHTUNGSGEBUEHR

Artikel 50

1. Eine Züchtungsgebühr wird aufgestellt.
2. Die Züchtungsgebühr wird durch einen Bruchteil des Verkaufsertrags des Saat- und Pflanzgutes im Handel und des Verkaufs von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut durch die Erzeuger an natürliche Personen oder volkswirtschaftliche Organe, die nicht gewerbsmässig Saat- oder Pflanzgut verkaufen, gebildet.
3. Die Züchtungsgebühr wird nicht auf den Verkauf von bedingt zertifiziertem Saat- und Pflanzgut erhoben sowie auf Saat- und Pflanzgut von Elternkomponenten von Hybriden.

Artikel 51

1. Die Züchtungsgebühr ist zu zahlen von:
  - 1) den natürlichen Personen und volkswirtschaftlichen Organen, die Saat- und Pflanzgut gewerbsmässig vertreiben, und zwar auf wie folgt verkauftes Saat- und Pflanzgut:
    - a) an die Erzeuger im Hinblick auf die Aussaat, Anpflanzung, Pfropfung und Okulierung,
    - b) im Hinblick auf den Einzelhandelsverkauf oder
    - c) im Hinblick auf die Ausfuhr;
  - 2) den Erzeugern von Saat- oder Pflanzgut, wenn der Käufer eine natürliche Person oder ein volkswirtschaftliches Organ ist, die nicht gewerbsmässig Saat- oder Pflanzgut vertreiben.
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 Punkt 1) sind nicht auf natürliche Personen und volkswirtschaftliche Organe anwendbar, die ausschliesslich im Einzelhandel von Saat- und Pflanzgut tätig sind, das von natürlichen Personen oder volkswirtschaftlichen Organen, die Saat- und Pflanzgut gewerbsmässig vertreiben, gekauft wurde.

Artikel 52

Die Höhe der Züchtungsgebühr wird unter Bezugnahme auf den Kaufpreis des gewerbsmässig vertriebenen Saat- und Pflanzgutes festgelegt.

Artikel 53

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in wirtschaftlich besonders gerechtfertigten Einzelfällen die Züchtungsgebühr für zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut ausländischer Sorten oder für geprüftes Saat- oder Pflanzgut reduzieren oder dieses Saat- oder Pflanzgut von dieser Gebühr befreien.

Artikel 54

1. Der Ertrag der Züchtungsgebühr wird wie folgt überwiesen:

1) im Falle von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut ausländischer Sorten und einheimischer Landsorten sowie von geprüftem Saat- und Pflanzgut an den Fonds für das Saatgutwesen;

2) im Falle von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut von einheimischen, in das Register eingetragenen Sorten, an den Züchter der Sorte.

2. Die auf im Verlaufe eines Quartals verkaufte Saat- und Pflanzgut erhobene Züchtungsgebühr muss in dem diesem Quartal folgenden Monat überwiesen werden.

Artikel 55

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten definiert im Einvernehmen mit dem Finanzminister und durch Verordnung die Berechnungsmodalitäten und den Tarif der Züchtungsgebühr.

KAPITEL VIII

FONDS FUER DAS SAATGUTWESEN

Artikel 56

1. Es wird ein Fonds für das Saatgutwesen eingerichtet.

2. Der Fonds für das Saatgutwesen wird gespeist durch:

1) die auf den Verkauf von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut ausländischer Sorten und einheimischer Landsorten sowie geprüftem Saat- und Pflanzgut erhobene Züchtungsgebühr;

2) Dotierungen aus dem Staatshaushalt;

3) Einkommen von Organisationen, Institutionen, Unternehmen sowie anderen juristischen Personen und natürlichen Personen;

4) die Eintragungs- und Schutzgebühren;

5) die Einnahmen in Auslandswährungen infolge der Ausübung der Rechte an einheimischen Sorten im Ausland, und zwar im Verhältnis zum entsprechenden Anteil der Urheberprämien.

Artikel 57

Der Zweck des Fonds für das Saatgutwesen ist die Finanzierung:

1) der Erzeugung neuer Sorten;

2) der Verwaltung von Pflanzensammlungen im Hinblick auf die genetischen Ressourcen, um neue Sorten zu erzeugen;

- 3) der Forschung über die Züchtungsmethoden und sonstige Aspekte der Pflanzzüchtung;
- 4) der für die Entwicklung der Pflanzzüchtung und die Bewertung der Sorten erforderlichen Tätigkeiten;
- 5) von Veröffentlichungen sowie der Ausbildung der Züchter in Polen und im Ausland;
- 6) der Sortenzüchtung neuer angebauter Pflanzen;
- 7) der Erhaltungszüchtung;
- 8) von Investitionen, die mit den in den Punkten 1) bis 7) aufgezählten Tätigkeiten verbunden sind;
- 9) der Urheber- und Nebenurheberprämien;
- 10) der den Züchtern ausländischer Sorten für die Verwendung dieser Sorten in Polen zustehenden Gebühren;
- 11) des Ausgleichs der Verkaufspreise von Saat- oder Pflanzgut;
- 12) der Ausgleichsbeträge zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis von eingeführtem Saat- und Pflanzgut, das für eine Vermehrung in Polen bestimmt ist;
- 13) der Herstellungskosten von bedingt zertifiziertem Baumschulmaterial, falls die Eintragung der Sorte in das Register abgelehnt wurde;
- 14) der Kosten für die Bildung und Verwaltung der nationalen Saatgutreserve;
- 15) der sonstigen Tätigen, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als wichtig für die Entwicklung des Saatgutwesens hält.

#### Artikel 58

1. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwaltet den Fonds für das Saatgutwesen.
2. Die vom Fonds für das Saatgutwesen im Laufe eines Kalenderjahres nicht verwendeten finanziellen Mittel werden auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.
3. Auf die im Zusammenhang mit dem Fonds für das Saatgutwesen im Rahmen dieses Kapitels nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen betreffend die Verwaltung von Sonderfonds im Rahmen des Finanzgesetzes anwendbar.

#### KAPITEL IX

#### PRUEFUNG UND KONTROLLE DES SAAT- UND PFLANZGUTES; EINSICHTNAHME DES SAATGUTES

#### Artikel 59

1. Die Prüfung von Saat- und Pflanzgut bezweckt zu kontrollieren, dass der für die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut bestimmte Anbau den Vorschriften

über die Erzeugung von zertifiziertem Saat- oder Pflanzgut entspricht und dass das Saat- und Pflanzgut den Normen oder Qualitätsanforderungen entspricht.

2. Die Prüfung des Saat- und Pflanzgutes umfasst die Kontrolle:

- 1) des Anbaus für die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut (nachfolgend "Feldprüfung" genannt);
- 2) der Qualität des Saatgutes (nachfolgend "Laborprüfung" genannt);
- 3) des phytosanitären Zustands des Pflanzguts von Kartoffeln und anderen Saat- und Pflanzguts (nachfolgend "Kontrollprüfung" genannt);
- 4) der Identität und Sortenreinheit des Saat- und Pflanzguts (nachfolgend "Vergleichsprüfung" genannt);
- 5) der äusseren Merkmale des Saat- und Pflanzguts (nachfolgend "Prüfung der äusseren Merkmale" genannt).

3. Die Prüfung des Saat- und Pflanzguts wird auf Antrag der interessierten Partei durchgeführt.

#### Artikel 60

1. Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird ein Zertifikat (nachfolgend "Zertifikat" genannt) ausgestellt, das die Anerkennung oder die Ablehnung der Anerkennung der Qualität des zertifizierten Saat- oder Pflanzguts, des bedingt zertifizierten Saat- oder Pflanzguts sowie des geprüften Saat- oder Pflanzguts bescheinigt.

2. Als zertifiziert anerkannt werden kann Saat- und Pflanzgut von:

- 1) in das Register eingetragenen Sorten;
- 2) aus dem Register gestrichenen Sorten während der zwei dem Jahr der Streichung der Sorte folgenden Jahren;
- 3) aufgrund einer Genehmigung gemäss Artikel 45 Absatz 2 Punkt 1) zum Handel zugelassenen Sorten;
- 4) ausschliesslich für den Export bestimmten Erzeugnissen.

3. Die Anerkennung der Qualität von bedingt zertifiziertem Saat- oder Pflanzgut gilt nur für Sorten, die Gegenstand einer Anmeldung zur Eintragung in das Register sind.

4. Nach Eintragung einer Sorte in das Register kann das bedingt zertifizierte Saat- oder Pflanzgut dieser Sorte auf Antrag der interessierten Partei als zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut anerkannt werden.

5. Wenn einer Anmeldung zur Eintragung einer Sorte in das Register nicht stattgegeben wurde, kann das bedingt zertifizierte Saat- oder Pflanzgut dieser Sorte auf Antrag der interessierten Partei als auf der untersten Zertifizierungsebene zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut, das im Handel verwendet wird, anerkannt werden. Dieses Saat- oder Pflanzgut wird für den Handel zugelassen.

6. Ist die Ablehnung der Eintragung der Sorte in das Register durch die Feststellung des Zentrums begründet, dass der wirtschaftliche Wert der Sorte unter demjenigen aller anderen in das Register eingetragenen Sorten liegt, kann das bedingt zertifizierte Saat- oder Pflanzgut dieser Sorte nicht als zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut anerkannt werden.

7. Betrifft die Ablehnung der Eintragung in das Register die Sorte eines Obstbaums oder Beerenstrauchs, kann das bedingt zertifizierte Baumschulmaterial dieser Sorte nicht als zertifiziertes Material anerkannt werden.

8. Das Saat- oder Pflanzgut kann als geprüftes Saat- oder Pflanzgut anerkannt werden, wenn es den Normen oder Qualitätsanforderungen entspricht.

#### Artikel 61

1. Das Saat- oder Pflanzgut, für das ein Antrag auf Anerkennung als zertifiziertes oder bedingt zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut gestellt wurde, unterliegt:

- 1) einer Anbauprüfung und
- 2) einer Laborprüfung oder einer Prüfung der äusseren Merkmale.

2. Das in Absatz 1 erwähnte Saat- und Pflanzgut kann ferner einer Vergleichs- oder Kontrollprüfung unterworfen werden.

3. Das Saat- und Pflanzgut, für das ein Antrag auf Anerkennung als geprüftes Saat- oder Pflanzgut gestellt wurde, unterliegt nur einer Laborprüfung oder einer Prüfung der äusseren Merkmale.

#### Artikel 62

1. Zweck der Saat- und Pflanzgutkontrolle ist zu prüfen, dass die Vorschriften betreffend die Erzeugung, die Lagerung und den Handel des Saat- und Pflanzguts beachtet werden.

2. Die Kontrolle des Saat- und Pflanzguts erfolgt von Amts wegen.

#### Artikel 63

1. Die Prüfung und Kontrolle des Saat- und Pflanzguts wird von der Saatgutinspektion vorgenommen.

2. Die Saatgutinspektion hat ferner die Aufgabe:

1) die Qualität des zertifizierten Saat- oder Pflanzguts, des bedingt zertifizierten Saat- oder Pflanzguts und des geprüften Saat- oder Pflanzguts anzuerkennen;

2) die Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorschriften zu kontrollieren, die im Hinblick auf seine Durchführung in der Erzeugung, im Handel und der Prüfung von Saat- und Pflanzgut erlassen wurden.

3. Die Saatgutinspektion ist dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstellt.

4. Die Saatgutinspektion umfasst folgende Organe: die zentrale Aufsichts-  
stelle der Saatgutinspektoren (nachfolgend "zentrale Aufsichtsstelle" genannt)  
und die regionalen Aufsichtsstellen der Saatgutinspektoren (nachfolgend  
"regionale Aufsichtsstellen" genannt).

#### Artikel 64

1. Die zentrale Aufsichtsstelle hat die Aufgabe:

- 1) die Organisation der regionalen Aufsichtsstellen im einzelnen zu definieren und ihre Tätigkeiten zu überwachen und zu koordinieren;
- 2) die Methoden für die Prüfung von Saat- und Pflanzgut zu erstellen und anzuwenden;
- 3) Listen von Sorten aufzustellen, deren Saat- oder Pflanzgut als zertifiziertes oder bedingt zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut anerkannt werden kann;
- 4) die Zertifizierungskategorien des Saat- und Pflanzguts zu definieren;
- 5) das Saat- und Pflanzgut zu definieren, das einer Vergleichs- oder Kontrollprüfung unterworfen wird;
- 6) Zertifikatsmodelle auszuarbeiten;
- 7) zu bestimmen, welche im Ausland im Hinblick auf die Prüfung von Saatgut erstellten Dokumente in Polen gültig sind;
- 8) die Anmeldungen auf eine erneute Saat- oder Pflanzgutprüfung zu untersuchen, wenn die Prüfungszertifikate von den regionalen Aufsichtsstellen ausgestellt wurden.

2. Die regionalen Aufsichtsstellen haben die Aufgabe:

- 1) das Saat- und Pflanzgut zu prüfen, es als zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut, als bedingt zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut oder als geprüftes Saat- oder Pflanzgut anzuerkennen und die Zertifikate auszustellen;
- 2) natürliche Personen oder volkswirtschaftliche Organe zu befähigen, im Labor die Prüfung von Saat- und Pflanzgut durchzuführen, das als geprüftes Saat- oder Pflanzgut anerkannt und im Lande gewerbsmässig vertrieben werden soll, und derartige Genehmigungen wieder aufzuheben.
- 3) natürliche Personen zu befähigen:
  - a) die Anbauprüfung sowie die Prüfung der äusseren Merkmale des für den Export bestimmten Saat- und Pflanzguts durchzuführen und die Zertifikate auszustellen;
  - b) Saat- oder Pflanzgutmuster für die Prüfung zu entnehmen;
- 4) die Anträge für eine erneute Prüfung zu untersuchen, und zwar betreffend:
  - a) die Laborprüfung durch eine natürliche Person oder ein volkswirtschaftliches Organ, die zum gewerbsmässigen Vertrieb des Saat- und Pflanzguts berechtigt sind;

- b) die Anbauprüfung oder Prüfung der äusseren Merkmale des für die Ausführung bestimmten Saat- oder Pflanzguts, wenn die Prüfung durch eine in Punkt 3) Buchstabe a) genannte natürliche Person durchgeführt wurde;
- c) die von einem volkswirtschaftlichen Organ oder einer natürlichen Person, die Saat- oder Pflanzgut gewerbsmässig vertreiben, durchgeführte Prüfung der äusseren Merkmale;
- 5) Saat- und Pflanzgut zu kontrollieren;
- 6) die Saat- und Pflanzgutprüfungen zu kontrollieren, die von in Artikel 66 vorgesehenen volkswirtschaftlichen Organen und natürlichen Personen durchgeführt wurden.

#### Artikel 65

1. Auf Antrag der interessierten Partei entnehmen durch die regionale Aufsichtsstelle berechnigte natürliche Personen Saat- oder Pflanzgutmuster für die Prüfung.
2. Die natürlichen Personen, die die Anbauprüfung und die Prüfung der äusseren Merkmale des für den Export bestimmten Saat- und Pflanzguts durchführen sowie zum Zwecke der Prüfung Saat- oder Pflanzgutmuster entnehmen, haben aufgrund der ihnen anvertrauten Aufgaben Anspruch auf:
- 1) einen unbezahlten Urlaub bis zu zehn Tagen pro Jahr von der Institution, bei der sie beschäftigt sind;
  - 2) eine Vergütung, deren Höhe von der zentralen Aufsichtsstelle festgelegt wird.
3. Die in Absatz 2 Punkt 2) vorgesehene Entschädigung steht natürlichen Personen nicht zu, die in den volkswirtschaftlichen Organen, die sie beschäftigen, Muster entnehmen.

#### Artikel 66

1. Die Laborprüfung von Saat- und Pflanzgut, das als geprüftes Saat- oder Pflanzgut anerkannt werden soll und für den Handel im Lande bestimmt ist, kann ebenfalls von natürlichen Personen oder volkswirtschaftlichen Organen durchgeführt werden, die dazu durch die regionale Aufsichtsstelle berechnigt sind und Saat- und Pflanzgut gewerbsmässig vertreiben.
2. Die Prüfung der äusseren Merkmale des für den Handel im Lande bestimmten Saat- und Pflanzguts und die Ausstellung der Zertifikate sind Aufgabe der volkswirtschaftlichen Organe und der natürlichen Personen, die dieses Saat- und Pflanzgut gewerbsmässig vertreiben.

#### Artikel 67

Die von den Organen der Saatgutinspektion durchgeführte Saat- und Pflanzgutprüfung unterliegt einer Prüfungsgebühr (nachfolgend "Prüfungsgebühr" genannt).

Artikel 68

1. Die interessierte Partei, die mit den Erklärungen in einem Zertifikat nicht einverstanden ist, das von einer natürlichen Person ausgestellt wurde, die die Anbauprüfung oder die Prüfung der äusseren Merkmale des für den Export bestimmten Saat- oder Pflanzguts durchgeführt hat, oder in einem von Artikel 66 festgelegten Zertifikat enthalten ist, kann bei der regionalen Aufsichtsstelle Einspruch erheben oder, falls ein Zertifikat von einer regionalen Aufsichtsstelle ausgestellt wurde, bei der zentralen Aufsichtsstelle und eine neue Prüfung und die Ausstellung eines neuen Zertifikats verlangen.

2. Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag muss im Falle eines Zertifikats für eine Anbauprüfung oder Prüfung der äusseren Merkmale in einer Frist von drei Tagen und im Falle einer Labor- oder einer Kontrollprüfung in einer Frist von sieben Tagen eingereicht werden. Die Frist beginnt vom Empfangsdatum des Zertifikats an.

3. Bei Hinterlegung des in Absatz 1 vorgesehenen Antrags ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen; diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn sich der Einspruch als gerechtfertigt erweist.

Artikel 69

1. Das die Saat- und Pflanzgutkontrolle durchführende Personal der Saatgutinspektion ist zu folgendem berechtigt:

1) zum Zugang auf die Anbaufelder des Saat- oder Pflanzguts sowie zu den Saat- oder Pflanzgutlagern;

2) die Dokumente zu kontrollieren und Auskünfte betreffend die Produktion, die Lagerung und den gewerbsmässigen Vertrieb des Saat- und Pflanzguts zu verlangen;

3) die erforderlichen Dokumente und das Saat- und Pflanzgut, das Gegenstand einer Kontrolle war, an einem sicheren Ort aufzubewahren;

4) kostenlos Saat- oder Pflanzgutmuster zu entnehmen.

2. Die Organe der Saatgutinspektion sind berechtigt:

1) den gewerbsmässigen Vertrieb von Saat- oder Pflanzgut zu verbieten, das nicht den Normen oder Qualitätsanforderungen entspricht, und zu verordnen, dass es aus dem Handel gezogen wird.

2) die Denaturierung des in Absatz 1) erwähnten Saat- und Pflanzguts zu verordnen, um es für die Aussaat oder den Anbau untauglich zu machen.

3. Die in Absatz 2 vorgesehenen Verbote und Verordnungen sind sofort anwendbar.

Artikel 70

1. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten definiert die Forderungen betreffend:

1) die Erzeugung von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;

- 2) die Qualität des in den Handel gebrachten Saat- und Pflanzguts.
2. Im Falle der Annahme einer polnischen Norm oder einer zwischenberuflichen Norm sind die in Absatz 1 Punkt 2) vorgesehenen Forderungen nicht länger gültig.

#### Artikel 71

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten definiert durch Rechtsverordnung:

- 1) die ausführlichen Prinzipien und das Verfahren:
  - a) der Saat- und Pflanzgutkontrolle und
  - b) der Gehaltsfestlegung der in Artikel 64 Absatz 2 Punkt 3) vorgesehenen natürlichen Personen;
- 2) im Einvernehmen mit dem Minister, der das Amt des Bürochefs des Minister-rats innehat, den Sitz und die territoriale Zuständigkeit der regionalen Aufsichtstellen des Saatgutinspektorats;
- 3) im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Tarif der Prüfungsgebühren.

### KAPITEL X

#### STRAFBESTIMMUNGEN

#### Artikel 72

Jede Person, die sich unrechtmässig die Züchtereigenschaft für eine einheimische Ursprungssorte aneignet, kann für die Dauer von bis zu einem Jahr eine Gefängnisstrafe erhalten, der Freiheit beraubt werden oder eine Geldstrafe erhalten.

#### Artikel 73

1. Jede Person, die
  - 1) eine in das Buch oder Register (Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 3) eingetragene Sortenbezeichnung verwendet, um Saat- oder Pflanzgut einer anderen Sorte oder einer unbekanntem Sorte zu bezeichnen,
  - 2) ohne die in Artikel 40 Absatz 1 vorgesehene Genehmigung Baumschulmaterial von Obstbäumen oder Beerenpflanzen oder Myzel von angebauten Pilzen erzeugt,
  - 3) ohne die in Artikel 44 Absatz 3 vorgesehene Genehmigung Saat- oder Pflanzgut gewerbsmässig vertreibt,
  - 4) anderes Saat- oder Pflanzgut als das in Artikel 45 vorgesehene in den Handel bringt,
  - 5) Baumschulmaterial von nicht zertifizierten Obstbäumen oder Beerenpflanzen (Walderdbeeren ausgenommen) (Artikel 40 Absatz 3) gewerbsmässig vertreibt oder zum Verkauf feilhält oder

- 6) die Tätigkeiten der Organe der Saatgutinspektion stört oder verhindert, kann verhaftet und der Freiheit beraubt werden oder eine Geldstrafe erhalten.
2. Jede Person, die trotz der ihr obliegenden Verpflichtung folgendes nicht verwendet:
- 1) die Sortenbezeichnung in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 6 oder Artikel 21 Absatz 4,
  - 2) Pflanzgut von Kartoffeln, das im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 Punkt 1) den phytosanitären Anforderungen in bezug auf zertifiziertes Pflanzgut entspricht, oder
  - 3) zertifiziertes Saatgut von Getreide oder zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln in Uebereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 1
- kann eine Geldstrafe erhalten.
3. In den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fällen werden die Strafen in Uebereinstimmung mit dem anwendbaren Strafverfahren ausgesprochen.

## KAPITEL XI

## UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 74

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Urheber- und Erhaltungszüchterrechte an Sorten bleiben unbeeinträchtigt. Diese Rechte werden weiterhin durch die Bestimmungen geregelt, die vor diesem Datum anwendbar waren, es sei denn, dass in diesem Gesetz anderweitig verfügt wird.
2. Die Urheber von in das Register eingetragenen Ursprungssorten, denen vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine volle Urheberprämie gezahlt wurde, haben nach diesem Datum Anspruch auf eine in diesem Gesetz definierte Urheberprämie, und zwar für eine Dauer von höchstens zwanzig Jahren von der Eintragung der Sorte in das Register an.
3. Die für das Jahr 1988 zu zahlenden Urheberprämien werden spätestens im Jahre 1990 gezahlt. In diesem Falle wird der Betrag der Teilzahlungen der Urheberprämien im Verhältnis zur durchschnittlichen Monatsvergütung im sozialisierten Sektor der Landwirtschaft im Laufe des Jahres erhöht.
4. Die für das Jahr 1987 fälligen Erhaltungszüchterprämien werden gemäss den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen im Jahre 1988 aus dem Staatshaushalt gezahlt.

Artikel 75

Die Dokumentation über die Züchtung sowie das Recht an einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Register eingetragenen einheimischen Ursprungssorte werden dem Erhaltungszüchter, der die Erhaltungszüchtung der betreffenden Sorte durchführt, kostenlos übergeben.

Artikel 76

1. Das Saat- oder Pflanzgut von:

1) in das Register eingetragenen ausländischen Sorten und

2) einheimischen Sorten von Obstbäumen oder Beerenpflanzen, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahre 1987 für den Anbau empfahl, können als zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut anerkannt und innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes an für den Handel zugelassen werden.

2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht die Liste der unter Absatz 1 vorgesehenen Sorten im Amtsblatt des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Artikel 77

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und zu diesem Datum noch schwebenden Handlungen werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterverfolgt werden.

Artikel 78

1. Die Bestimmungen von Artikel 1 Punkte 1) und 2), von Artikel 2 Absatz 1 Punkte 1), 5) bis 9), 11), 12), 17) und 18), von Artikel 2 Absätze 2 und 3, von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4, der Artikel 4 bis 16, von Artikel 17 Absätze 1, 2 und 5, der Artikel 18 bis 37, der Artikel 41, 44 und 45, von Artikel 57 Punkte 1), 2), 6) und 10), von Artikel 59 Absatz 2 Punkt 4), Artikel 60 Absätze 2 bis 7, von Artikel 64 Absatz 1 Punkt 3), von Artikel 72, von Artikel 73 Absätze 1 Punkt 1) und 2 Punkt 1), der Artikel 74 und 75, von Artikel 76 Absatz 1 Punkt 1) und von Artikel 80 betreffend eine Sorte sind analog auf Elternkomponenten von Hybriden anwendbar.

2. Die in den Artikeln 17 bis 19 und 24 bis 29 und in Artikel 39 Absatz 1 Punkte 1) und 2) sowie in Artikel 43 Absatz 2 Punkt 3) vorgesehenen Fälle unterliegen nicht den Bestimmungen betreffend die Aufhebung von Missbräuchen hinsichtlich dominierender Positionen in der Volkswirtschaft.

Artikel 79

Die folgenden Gesetze werden aufgehoben:

1) das Gesetz vom 29. Mai 1967 betreffend die Baumschulen von Obstbäumen und -sträuchern (Amtsblatt Nr. 31, Text Nr. 138) und

2) das Gesetz vom 16. Februar 1961 betreffend die Pflanzenzüchtung und das Saatgutwesen (Amtsblatt Nr. 10, Text Nr. 54).

Artikel 80

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Die Anerkennung des Saat- und Pflanzguts von Tabak- und Zierpflanzensorten als zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

C/XXII/12

## ANLAGE III

AUSZUEGE AUS DER VERORDNUNG DES MINISTERS FUER ERNAEHRUNG,  
LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
BETREFFEND  
DAS SORTENREGISTER, DAS BUCH FUER DIE SORTENSCHUTZRECHTE UND  
DIE SAATGUTKONTROLLE

vom 14. April 1988

Aufgrund der Artikel 16 Punkt 1, Artikel 30, Absätze 1 und 3, und Artikel 71, Punkte 1) und 2) des Gesetzes über das Saatgutwesen vom 10. Oktober 1987 (Amtsblatt Nr. 31, Text Nr. 166) verordnet der Minister folgendes:

## KAPITEL I

## SORTENREGISTER

Artikel 1

1. Die Artikel, auf die sich diese Verordnung bezieht, sind Artikel des Gesetzes über das Saatgutwesen vom 10. Oktober 1987 (Amtsblatt Nr. 31, Text Nr. 166), nachfolgend "Gesetz" genannt.
2. Die angebauten Pflanzen, deren Sorten in das Register (nachfolgend "Register" genannt) eintragungsfähig sind, sind in Anlage 1\* dieser Verordnung definiert.
3. Die Eintragung einer Hybride in das Register unterliegt der Zustimmung der Züchter von ursprünglichen Elternkomponenten der Hybride, wenn diese in Polen ein ausschliessliches Recht zum Schutz dieser Komponenten geniessen.

Artikel 2

Die Einreichung einer Sorte für das Register unterliegt dem Besitz einer vom Forschungszentrum für angebaute Pflanzensorten (Centralny Ośrodek Badania Odmian Roslin Uprawnych, nachfolgend "Zentrum" genannt) festgelegten Menge von Saat- oder Pflanzgut, das im Falle einer Hybride am Ende eines Kombinationszyklus erhalten wurde oder im Falle einer Nichtybrid-Sorte von geeignetem Saat- oder Pflanzgut.

Artikel 3

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer einheimischen Ursprungssorte in das Register muss die Namen und Vornamen der Urheber oder der Personen enthalten, die zur Erzeugung dieser Sorte beigetragen haben. Ihr Anteil an der Urheber- und der Nebenurheberprämie ist als Prozentsatz festzulegen.

---

\* enthalten in Anlage IV zu diesem Dokument

2. Die Anmeldung zur Eintragung einer Zuchtsorte in das Register unterliegt der Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte, wenn diese in das Buch zum Schutz der ausschliesslichen Sortenrechte (nachfolgend "Buch" genannt) eingetragen ist. Unter Ursprungssorte ist eine Sorte zu verstehen, die in ihren botanischen Merkmalen nicht von der abgeleiteten Zuchtsorte abweicht.

#### Artikel 4

1. Die Anmeldung zur Eintragung einer Hybride in das Register unterliegt nicht der Einreichung ihrer Elternkomponenten. Der Züchter einer Hybride kann seine Formel für geschlossen erklären.

2. Wenn zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut einer Hybride in Polen erzeugt werden soll, muss der Züchter der Hybride die Elternkomponenten für die Eintragung einreichen sowie die Formel für den ausschliesslichen Gebrauch für das Zentrum und die Saatgutinspektion offenbaren.

#### Artikel 5

Das Zentrum legt für jede angebaute Pflanze die Fristen für die Einreichung der Sorten für die Eintragung in das Sortenregister fest.

#### Artikel 6

1. Bei der Anmeldung zur Eintragung einer Sorte in das Register sind die Prüfungsergebnisse betreffend ihre Merkmale und ihren wirtschaftlichen Wert beizufügen.

2. Das Zentrum legt die Vorschriften für die unter Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen fest. Die Dauer der Anbauprüfungen von Ursprungs- und Landsorten kann indes nicht geringer als zwei aufeinanderfolgende Jahre sein.

3. Das Zentrum kann von den unter Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen abweichen, wenn eine Sorte unter Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Punkt 4) oder Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes aus dem Register gestrichen wurde und die Sorte erneut als Zuchtsorte für die Eintragung in das Register eingereicht wurde.

4. Das Zentrum informiert den Hinterleger der Sorte über die Dauer, die Tragweite, den Umfang, die geographische Verteilung und die angewandte Methodologie der Prüfung.

#### Artikel 7

1. Der Züchter, der eine Ursprungssorte zur Eintragung in das Register einreicht, muss der Sorte, im Einvernehmen mit dem Zentrum, eine vorläufige Bezeichnung geben.

2. Eine Zuchtsorte wird unter der Bezeichnung der Ursprungssorte, und eine ausländische Ursprungssorte wird unter der in einem anderen Staat eingetragenen Bezeichnung eingereicht, es sei denn, dass diese im Widerspruch zu Artikel 5, Absätze 1 und 2 des Gesetzes steht.

3. In besonders gerechtfertigten Fällen verhindert die Erteilung einer vorläufigen Bezeichnung für eine Sorte, die zur Eintragung eingereicht wurde, nicht, dass der Züchter ihr andere Bezeichnungen erteilt, die für eine Verwendung im Ausland bestimmt sind.

4. Nach zwei Prüfungsjahren einer zur Eintragung eingereichten Sorte muss der Hinterleger der Sorte die Bezeichnung angeben, unter der sie in das Register eingetragen wird. Diese Bezeichnung kann mit der vorläufigen Bezeichnung identisch sein. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind analog anwendbar.

5. Wenn das Zentrum beabsichtigt, die Sorte vor Ablauf des dritten Prüfungsjahres in das Register einzutragen, muss es den Hinterleger der Sorte auffordern, der Sorte vor Ablauf der in Absatz 4 vorgesehenen Frist eine Bezeichnung zu erteilen.

#### Artikel 8

Das Zentrum muss dem Sortenzüchter die Einsichtnahme in die Prüfungen erlauben, ihm die die Sorte betreffenden Auskünfte erteilen und ihm die erzielten Resultate zur Verfügung stellen.

#### Artikel 9

Die Nichtbereitstellung - in einem beliebigen Jahr - von Saat- und Pflanzgut, das das Zentrum zum Zwecke der Prüfung benötigt, stellt ein Motiv für die Verlängerung der Prüfungsdauer um ein Jahr dar. Die Nichtbereitstellung - während zwei aufeinanderfolgenden Jahren - von für die Prüfung erforderlichem Saat- und Pflanzgut kann ein Grund für die Ablehnung der Eintragung der Sorte in das Register sein.

#### Artikel 10

Die Urheber der Sorte werden in der Entscheidung über die Eintragung einer einheimischen Ursprungsorte in das Register erwähnt.

#### Artikel 11

Der Züchter einer zur Eintragung eingereichten oder in das Register eingetragenen Sorte muss dem Zentrum sämtliche Informationen einreichen, die sich auf jedwede Anfrage, Eintragung, Verlängerung der Eintragung oder Streichung der zur Eintragung eingereichten oder im Ausland in Sortenregister oder Listen, Kataloge oder Sortenaufzeichnungen beziehen sowie alle Auskünfte erteilen, die sich auf irgendeine Änderung der Sortenbezeichnung beziehen.

#### Artikel 12

1. Das Zentrum veröffentlicht Informationen über die Anmeldungen zur Eintragung und die Eintragung von Sorten in das Register sowie über die Streichungen aus dem Register. Diese Informationen umfassen:

- 1) die Daten der Einreichung, der Eintragung, der Ablehnung der Eintragung und der Streichung der Sorten;
- 2) die Sortenbezeichnungen und die sie betreffenden Aenderungen;
- 3) die Namen und Vornamen oder Firmennamen der Sortenzüchter sowie die Aenderungen der Züchter;
- 4) die Namen und Vornamen der Urheber von einheimischen Ursprungssorten.

2. Das Zentrum übermittelt der Zentralen Aufsichtsstelle der Saatgutinspektoren die Auskünfte betreffend die Einreichungen zur Eintragung, die Eintragungen, die Ablehnungen der Eintragung und die Streichungen der Sorten aus dem Register, sobald die entsprechenden Beschlüsse gefasst wurden. Ist die Ablehnung der Eintragung einer Sorte in das Register durch die Tatsache begründet, dass ihr wirtschaftlicher Wert unter demjenigen aller in das Register eingetragenen Sorten liegt, wird die Zentrale Aufsichtsstelle der Saatgutinspektoren hierüber durch das Zentrum informiert.

#### Artikel 13

Für die Gruppen der folgenden angebauten Pflanzen werden Kommissionen, die mit der Eintragung der Sorten beauftragt sind (nachfolgend "Kommissionen" genannt), gebildet:

- 1) Getreide
- 2) Mais
- 3) grosskörnige Leguminosen
- 4) Futterleguminosen und Futtergräser
- 5) Wurzelpflanzen
- 6) Kartoffeln
- 7) Oelpflanzen
- 8) Faserpflanzen
- 9) Hopfen
- 10) Tabak
- 11) Heilpflanzen und Kräuter
- 12) Gemüsepflanzen
- 13) Zierpflanzen
- 14) Obstbäume und Beerenpflanzen.

#### Artikel 14

1. Jede Kommission setzt sich aus höchstens zwanzig Personen zusammen, die folgende Bereiche vertreten:

- 1) die Grundlagen- und angewandte Forschung auf den Gebieten der Bewertung und Verwendung der Sorten,
- 2) die Landwirtschafts-, Gartenbau-, Industrie- und Handelsunternehmen sowie die Verbände und anderen Organisationen dieser Unternehmen,
- 3) die Herstellerverbände,
- 4) die Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsgenossenschaften und
- 5) die sonstigen Wirtschaftsorganisationen,

die ein Interesse an der Verwendung der Sorten der angebauten Pflanze oder an der entsprechenden Gruppe angebaute Pflanzen haben.

2. Das Mandat der Mitglieder der Kommission dauert fünf Jahre.

#### Artikel 15

1. Das Zentrum ist für die Organisation der Arbeiten der Kommissionen sowie für die rechtzeitige Bereitstellung der Elemente verantwortlich, die die Kommissionen benötigen, um sich eine Meinung zu bilden.
2. Die Höhe der Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen wird durch Verordnung festgelegt.
3. Die durch die Tätigkeiten der Kommissionen verursachten Kosten werden durch den Fonds für das Saatgutwesen gedeckt.

### KAPITEL II

#### BUCH FUER DEN SCHUTZ DER AUSSCHLISSLICHEN SORTENRECHTE

#### Artikel 16

In das Buch für den Schutz der ausschliesslichen Sortenrechte (nachfolgend "Buch" genannt) werden die neuen Ursprungssorten von in Anlage 1\* dieser Verordnung aufgeführten angebauten Pflanzen eingetragen. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 8 sind analog anwendbar.

#### Artikel 17

1. Wenn der Züchter einer Ursprungssorte die Priorität im Sinne von Artikel 22, Absätze 1 und 2, des Gesetzes genießt, muss der Antrag auf Konzession des ausschliesslichen Schutzrechtes an der Sorte den Prioritätsanspruch enthalten, der aufgrund der ersten Schutzrechtsanmeldung in einem anderen Staat besteht. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten durch eine Kopie der Dokumente ergänzt werden, die der ersten Anmeldung beigelegt waren und deren Uebereinstimmung mit dem Original von der Behörde, die diesen Antrag erhalten hat, beglaubigt wurde.
2. Der Züchter kann dem Zentrum innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist die ergänzenden Dokumente des Antrags sowie das für die Prüfung der Sorte erforderliche Saat- und Pflanzgut einreichen.
3. Wenn die Anmeldung für das ausschliessliche Schutzrecht, das als Grundlage für den Prioritätsanspruch dient, im Ausland hinterlegt wurde und abgelehnt oder zurückgezogen wurde, muss der Züchter das Zentrum darüber in Kenntnis setzen und diesem die ergänzenden Dokumente sowie die übrigen Elemente innerhalb einer Frist von sechs Monaten aushändigen.

---

\* wiedergegeben in Anlage IV zu diesem Dokument

4. Die Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 3, und der Artikel 5 und 7 sind analog anwendbar.

#### Artikel 18

Der Züchter einer in das Buch eingetragenen Sorte muss dem Zentrum alle Informationen über die Konzession des exklusiven Schutzrechtes im Ausland sowie alle Aenderungen der Sortenbezeichnung im Ausland übermitteln.

#### Artikel 19

1. Das Zentrum veröffentlicht die Informationen betreffend die Einreichung zur Eintragung und die Eintragung neuer Ursprungssorten in das Buch sowie ihre Streichung aus dem Buch. Diese Informationen enthalten:

- 1) die Daten der Einreichung, der Eintragung, der Ablehnung der Eintragung und die Streichung der Sorten;
- 2) die Sortenbezeichnungen und die sie betreffenden Aenderungen;
- 3) die Namen und die Vornamen oder Firmennamen der Sortenzüchter sowie die Aenderungen der Züchter.

...

### KAPITEL IV

#### UEBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

...

#### Artikel 29

Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2, der Artikel 2, 3 und 5, von Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 bis 10, 11 bis 13 und 16 bis 19, von Artikel 26 Absatz 5 und der Artikel 27 und 28 die Sorten betreffend sind in Analogie auf Elternkomponenten von Hybriden anzuwenden.

#### Artikel 30

Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

[Anlage IV folgt]

C/XXII/12

## ANNEX IV/ANNEXE IV/ANLAGE IV

LIST OF THE CULTIVATED PLANTS WHOSE CULTIVARS ARE ELIGIBLE  
FOR REGISTRATION OR ENTRY IN THE BOOK

LISTE DES PLANTES CULTIVEES DONT LES CULTIVARS PEUVENT ETRE INSCRITS  
AU REGISTRE OU AU LIVRE

LISTE DER KULTURPFLANZEN, DEREN SORTEN IN DAS REGISTER  
ODER DAS BUCH EINGETRAGEN WERDEN KOENNEN

AGRICULTURAL CROPS / PLANTES AGRICOLES / LANDWIRTSCHAFTLICHE ARTENCereals / Céréales / Getreide

<u>PolSKI</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Qwics	Avena sativa L.	Oats	Avoine	Hafer
Gryka	Fagopyrum esculentum Moench	Buckwheat	Sarrasin, Blé noir	Buchweizen
Jeczmién	Hordeum vulgare L. sensu lato	Barley	Orge	Gerste
Proso	Panicum miliaceum L.	Common Millet	Millet commun, Panic millet, Panic faux millet	Rispenhirse
Zyto	Secale cereale L.	Rye	Seigle	Roggen
Pszenzyto	X Triticosecale Wittmack	Triticale	Triticale	Triticale
Pszenica zwyczajna	Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.	Wheat, Soft Wheat, Bread Wheat	Blé tendre, Froment	Weichweizen
Kukurydza	Zea mays L.	Maize	Maïs	Mais

Pulses / Légumineuses-graines / Mittel- und Grosskörnige Leguminosen

Soja	Glycine max (L.) Merrill	Soya Bean, Soybean	Soja	Sojabohne
Lubin biały	Lupinus albus L.	White Lupin	Lupin blanc	Weisslupine
Lubin wąskolistny	Lupinus angustifolius L.	Blue Lupin	Lupin bleu	Blaue Lupine
Lubin żółty	Lupinus luteus L.	Yellow Lupin	Lupin jaune	Gelbe Lupine
Groch siewny	Pisum sativum L. sensu lato	Pea	Pois	Erbse
Bobik	Vicia faba L. var. minor Harz	Field Bean, Tick Bean	Féverole	Ackerbohne
Wyka siewna	Vicia sativa L.	Common Vetch	Vesce commune	Saatwicke
Wyka kosmata	Vicia villosa Roth	Hairy Vetch	Vesce velue	Zottelwicke

Fodder Legumes / Légumineuses fourragères / Kleinkörnige Futterleguminosen

Komonica zwyczajna (rozkowa)	Lotus corniculatus L.	Bird's Foot Trefoil	Lotier corniculé	Hornschotenklee
Komonica błotna	Lotus uliginosus Schkuhr	Major Bird's Foot Trefoil	Lotier velu, Lotier des marais	Sumpfschotenklee
Lucerna chmielowa	Medicago lupulina L.	Black Medick, Yellow Trefoil	Luzerne lupuline, Minette	Gelbklee (Hopfenklee)
Lucerna siewna	Medicago sativa L.	Lucerne, Alfalfa	Luzerne (cultivée)	Blaue Luzerne

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Francais</u>	<u>Deutsch</u>
Lucerna mieszancowa	Medicago X varia Martyn	(Hybrid) Lucerne	Luzerne hybride	Bastardluzerne
Nostrzyk biały	Melilotus albus L.	White Sweet Clover	Mélilot blanc	Weisser Steinklee
Esparceta	Onobrychis viciifolia Scop.	Sainfoin	Sainfoin, Esparcette	Esparssette
Seradela	Ornithopus sativus Brot.	Serradella	Serradelle	Serradella
Koniczyna szwedzka	Trifolium hybridum L.	Alsike Clover	Trèfle hybride	Schwedenklee
Koniczyna krwistoczerwona (inkarnatka)	Trifolium incarnatum L.	Crimson Clover	Trèfle incarnat	Inkarnatklee
Koniczyna czerwona	Trifolium pratense L.	Red Clover	Trèfle violet	Rotklee
Koniczyna biała	Trifolium repens L.	White Clover	Trèfle blanc	Weissklee
Koniczyna perska	Trifolium resupinatum L.	Persian Clover	Trèfle de Perse	Persischer Klee

Fodder and Lawn Grasses / Graminées fourragères et à gazon / Futter- und Rasengräser

Mietlica psia	Agrostis canina L.	Velvet Bent	Agrostis des chiens	Hundsstraussgras
Mietlica biaława	Agrostis gigantea Roth	Red Top (Black Bent)	Agrostide blanche, Agrostide géante	Weisses Straussgras
Mietlica pośrednia	Agrostis intermedia Veb.	-	-	-
Mietlica rozłogowa	Agrostis stolonifera L.	Creeping Bent	Agrostide blanche, Agrostide stolonifère	Flechtstraussgras
Mietlica mieszancowa	Agrostis stolonifera L. X Agrostis canina L. et Agrostis tenuis Sibth. X Agrostis canina	-	-	-
Mietlica pospolita	Agrostis tenuis Sibth.	Brown Top, Common Bent	Agrostide commune	Rotes Straussgras
Wyczyniec czerwono-żółty	Alopecurus aequalis Sobol.	-	-	-
Wyczyniec łakowy	Alopecurus pratensis L.	Meadow Foxtail	Vulpin des prés	Wiesenfuchsschwanz
Rajgras wyniosły (franenski)	Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J.S et K.B. Presl	Tall Oatgrass, False Oatgrass	Fromental, Avoine élevée	Glatthafer
Stokłosa bezostna	Bromus inermis Leyss.	Smooth Brome (Awnless Brome)	Brome inerme	Wehrlose Trespe
Stokłosa uniolowata	Bromus unioloides H.B.K.	Rescue Grass	Brome de Schrader	Horntrespe
Kupkówka pospolita	Dactylis glomerata L.	Cocksfoot, Orchard Grass	Dactyle	Knautgras
Kostrzewa trzcinowa	Festuca arundinacea Schreb.	Tall Fescue	Fétuque élevée	Rohrschwingeł
Kostrzewa różnolistna	Festuca heterophylla Lam.	Shade Fescue	Fétuque hétérophyllle	Borstenschwingeł, Verschiedenblättriger Schwingeł
Kostrzewa owcza	Festuca ovina L. sensu lato	Hard Fescue, Sheep's Fescue	Fétuque durette, Fétuque ovine, Fétuque des moutons, Poil de chien	Schafschwingeł

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Kostrzewa lakowa	<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Meadow Fescue	Fétuque des prés	Wiesenschwingel
Kostrzewa czerwona	<i>Festuca rubra</i> L. sensu lato	Red Fescue, Creeping Fescue	Fétuque rouge	Rotschwingel
Zycica mieszańcowa (rajgras oklen- burski)	<i>Lolium X boucheanum</i> Kunth	Hybrid Ryegrass	Ray-grass hybride	Bastardweidelgras, Oldenburgisches Weidelgras
Zycica wielok- wiatowa (rajgras włoski)	<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Italian Ryegrass, Westerwold Ryegrass	Ray-grass d'Italie	Welsches Weidel- gras, Italieni- sches Raygras
Zycica wielok- wiatowa wester- woldzka (rajgras holenderski)	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>gaudini</i> (Parl.) Schintz et Kell.	Westerwold Ryegrass	Ray-grass de Westerwold	Welsches Weidel- gras
Zycica trwała (rajgras angielski)	<i>Lolium perenne</i> L.	Perennial Ryegrass	Ray-grass anglais	Deutsches Weidel- gras
Mozga trzcinowata	<i>Phalaris arundinacea</i> L.	Reed Canary Grass	Alpiste roseau	Rohrglanzgras
Tymotka dzika	<i>Phleum bertolonii</i> DC.	Timothy	Fléole diploïde, Petite fléole	Zwiebellieschgras
Tymotka lakowa	<i>Phleum pratense</i> L.	Timothy	Fléole des prés	Wiesenlieschgras
Wiechlina roczna	<i>Poa annua</i> L.	Annual Meadow- grass	Pâturin annuel	Einjähriges Rispengras
Wiechlina splaszczona	<i>Poa compressa</i> L.	Canada Bluegrass, Flattened Meadow- grass	Pâturin comprimé	Flaches Rispengras
Wiechlina blotna	<i>Poa palustris</i> L.	Swamp Meadow- grass	Pâturin des marais	Sumpfrispengras
Wiechlina lakowa	<i>Poa pratensis</i> L.	Kentucky Blue- grass, Smooth Stalked Meadow- grass	Pâturin des prés	Wiesenrispengras

Root and Tuber Crops /Plantes à racines et tubercules / Wurzel- und Knollenpflanzen

Barak cukrowy	<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell	Sugar Beet	Betterave sucrière	Zuckerrübe
Barak pastewny	<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>crassa</i> Alef.	Fodder Beet	Betterave fourragère	Runkelrübe
Brukiew pastewna	<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Swede	Chou-navet, Rutabaga	Kohlrübe
Rzepa	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>rapa</i> (L.) Theil.	Turnip	Navet	Herbstrübe
Cykoria korzeniowa	<i>Cichorium intybus</i> L. var. <i>sativum</i> DC.	Large-rooted Chicory	Chicorée à café	Wurzelzichorie
Marchew pastewna	<i>Daucus carota</i> L.	Fodder Carrot	Carotte fourragère	Futtermöhre
Ziemniak	<i>Solanum tuberosum</i> L. sensu lato	Potato	Pomme de terre	Kartoffel

Oil Crops / Plantes oléagineuses / Ölpflanzen

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Gorczyca sarepska	<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. in Czern.	Brown Mustard	Moutarde brune	Sareptasenf
Rzepak	<i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk	Swede Rape, incl. Oilseed Rape	Colza	Raps
Rzepak	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Turnip Rape	Navette	Rübsen
Slonecznik	<i>Helianthus annuus</i> L.	Common Sunflower	Tournesol, Soleil	Sonnenblume
Len oleisty	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Flax, Linseed	Lin	Lein
Mak	<i>Papaver somniferum</i> L.	Opium Poppy	Oeillette, Pavot	Mohn
Rzodkiew oleista	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Fodder Radish	Radis oléifère, Radis chinois	Ölrettich
Gorczyca biała	<i>Sinapis alba</i> L.	White Mustard	Moutarde blanche	Weisser Senf

Fibre Crops / Plantes à fibres / Faserpflanzen

Konopiec	<i>Cannabis sativa</i> L.	Hemp	Chanvre	Hanf
Len włóknisty	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Flax, Linseed	Lin	Lein

Special Industrial Crops / Plantes industrielles particulières / Besondere Industripflanzen

Chmiel	<i>Humulus lupulus</i> L.	Hop	Houblon	Hopfen
Machorka	<i>Nicotiana rustica</i> L.	Syrian Tobacco	Nicotiane rustique	Bauerntabak
Tyton szlachetny	<i>Nicotiana tabacum</i> L.	Tobacco (common)	Tabac	Tabak

Miscellaneous Crops / Plantes diverses / Verschiedene Pflanzen

Kapusta pastewna	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>viridis</i> L. + var. <i>medullosa</i> Thell.	Fodder Kale	Chou fourrager	Futterkohl
Rzepak (mieszance pastewne)	<i>Brassica rapa</i> L.	Turnip Rape (Fodder Hybrids)	Navette (hybrides fourragers)	Rübsen (Futterhybriden)
Facelia białokwiatowa	<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Scorpion Weed	Phacélie à feuilles de tanaisie	Phazelle

Medicinal and Seasonal Plants / Plantes médicinales et aromatiques / Arznei- und Gewürzpflanzen

Malwa czarna (prawosłlż wysoki)	<i>Althaea rosea</i> Cav. var. <i>nigra</i> hort.	Hollyhock	Rose trémière	Stockmalve, Stockrose
Rumianek rzymski	<i>Anthemis nobilis</i> L.	Roman Chamomile, English Chamomile	Anthémis noble, Camomille romaine	Römische Kamille, Edelkamille
Pokrzyk wilcza jagoda	<i>Atropa bella-donna</i> L.	Belladonna	Belladone	Tollkirsche
Pieprzowiec roczny	<i>Capsicum annuum</i> L.	Sweet Pepper, Capsicum, Chili	Poivron, Piment	Paprika
Kminek zwyczajny	<i>Carum carvi</i> L.	Caraway	Carvi, Cumin des prés	Kümmel

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Glistnik jaskółcze ziele	Chelidonium majus L.	Celandine	Chélidoine, Herbe-aux-verrues	Schöllkraut
Kolendra siewna	Coriandrum sativum L.	Coriander	Coriandre	Koriander
Bielun indyjski	Datura innoxia Mill.	Datura, Thorn Apple	Datura	Stechapfel
Naparstnica welnista	Digitalis lanata Ehrh.	Grecian Foxglove	Digitale laineuse	Wolliger Fingerhut
Naparstnica purpurowa	Digitalis purpurea L.	Common Foxglove, Purple Foxglove	Digitale pourpre	Roter Fingerhut
Koper włoski	Foeniculum capillaceum Gilib.	Fennel	Fenouil	Fenchel
Siwiec zółty	Glaucium flavum Crantz	Yellow Horn Poppy	Glaucie jaune	Gelber Hornmohn
Dziurawiec zwyczajny	Hypericum perforatum L.	Common Saint John's Wort	Millepertuis perforé	Johanniskraut
Rumianek pospolity	Matricaria chamomilla L.	German Chamomile, Wild Chamomile	Matricaire camomille	Echte Kamille
Mieta pieprzowa	Mentha piperita L.	Peppermint	Menthe poivrée	Pfefferminze
Majeranek ogrodowy	Origanum majorana L.	Sweet Marjoram	Marjolaine	Majoran
Rzewień chiński	Rheum palmatum L.	Sorrel Rhubarb, Chinese Rhubarb	Rhubarbe palmée, Rhubarbe de Chine	Medizinale Rhabarber
Szałwia lekarska	Salvia officinalis L.	Common Sage	Sauge officinale	Echter Salbei
Czaber ogrodowy	Satureja hortensis L.	Summer Savory	Sarriette commune	Bohnenkraut, Pfefferkraut, Köfle
Ostropest plątmisty	Silybum marianum L.	Milk Thistle, Saint Mary's Thistle	Chardon-Marie	Mariendistel
Tymianek pospolity	Thymus vulgaris L.	Common Thyme	Thym ordinaire	Gartenthymian
Kozłek lekarski	Valeriana officinalis L.	Common Valerian	Valériane officinale	Gemeiner Baldrian

VEGETABLES / PLANTES POTAGERES / GEMUESEPFLANZENAlliums / Alliacees / Lauch

Cebula	Allium cepa L.	Onion	Oignon	Zwiebel
Por	Allium porrum L.	Leek	Poireau	Porree
Czosnek pospolity	Allium sativum L.	Garlic	Ail	Knoblauch

Cucurbits / Cucurbitacées / Kürbisgewächse

Melón	Cucumis melo L.	Melon	Melon	Melone
Ogórek	Cucumis sativus L.	Cucumber, Gherkin	Concombre, Cornichon	Gurke
Dynia olbrzymia	Cucurbita maxima Duch.	Pumpkin	Potiron, Giraumon	Riesenkürbis
Dynia zwyczajna	Cucurbita pepo L.	Pumpkin, Marrow, Courgette, Vegetable Marrow	Courge, Courgette, Pâtisson, Citrouille	Gartenkürbis, Oelkürbis, Zucchini

Brassicas / Choux / Kohl

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Kalarepa	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>gongylodes</i> L.	Kohlrabi	Chou-rave	Kohlrabi
Jarmuz	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>sabellica</i> L.	Curly Kale	Chou fris�	Gr�nkohl
Kalafior	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>botrytis</i>	Cauliflower	Chou-fleur	Blumenkohl
Brokul	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>cymosa</i> Duch.	Sprouting Broccoli, Calabrese	Brocoli (� jets)	Brokkoli, Spargelkohl, Sprossenbrokkoli
Kapusta glowiasta biala	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>capitata</i> L. f. <i>alba</i> DC.	White Cabbage	Chou cabus	Weisskohl
Kapusta glowiasta czerwona	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>capitata</i> L. f. <i>rubra</i> L.	Red Cabbage	Chou rouge	Rotkohl
Kapusta wloska	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.	Savoy Cabbage	Chou de Milan	Wirsing
Kapusta brukselska	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>oleracea</i> var. <i>gemmifera</i> DC.	Brussels Sprouts	Chou de Bruxelles	Rosenkohl

Root Vegetables / L gumes-racines / Wurzelgem se

Seier korzeniowy	<i>Apium graveolens</i> L. var. <i>rapaceum</i> (Mill.) Gaud.	Celeriac	C�leri-rave	Knollensellerie
Chrzan	<i>Armoracia rusticana</i> Gaertn., Mey. et Scherb.	Horse Radish	Raifort sauvage	Meerrettich
Burak cwiklowy	<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> Alef.	Garden Beet, Beetroot	Betterave rouge, Betterave potag�re	Rote R�be
Marchew jadalna	<i>Daucus carota</i> L.	Carrot	Carotte	M�hre
Pietruszka korzeniowa	<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nym. ex A.W. Hill ssp. <i>tuberosum</i> (Bernh. ex Rchb.) Soo.	Turnip-rooted Parsley	Persil � grosse racine	Wurzelpetersilie
Skorzonera	<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Black Salsify	Scorson�re, Salsifis noir	Schwarzwurzel

Cruciferous Root Vegetables / Crucif res potag res   racines / Kreuzbl tler-Wurzelgem se

Brukiew jadalna	<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Swede	Chou-navet, Rutabaga	Kohlr�be
Rzepa	<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>rapa</i> (L.) Thell.	Turnip	Navet	Mair�be
Rzodkiew	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Mill.) S. Kerner	Black Radish	Radis d'�t�, d'automne et d'hiver	Rettich
Rzodkiewka	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>sativus</i>	Radish	Radis de tous les mois	Radieschen

Leaf Vegetables / Légumes-feuilles / Blattgemüse

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Cykoria салатowa	Cichorium intybus L. var. foliosum Hegi	Salad Chicory	Chicorée amère	Salatzichorie
Salata	Lactuca sativa L.	Lettuce	Laitue	Salat
Rabarbar	Rheum rhabarbarum L.	Rhubarb	Rhubarbe	Krauser Rhabarber
Szczaw	Rumex acetosa L.	Garden Sorrel	Oseille	Gartensauerampfer
Szpinak	Spinacia oleracea L.	Spinach	Epinard	Spinat

Solanaceae / Solanacées / Nachtschattengewächse

Papryka	Capsicum annum L.	Sweet Pepper, Capsicum, Chili	Poivron, Piment	Paprika
Pomidor	Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farwell	Tomato	Tomate	Tomate
Oberzyna	Solanum melongena L.	Eggplant, Aubergine	Aubergine	Eierfrucht, Aubergine

Edible Pulses / Légumineuses potagères / Gemüseleguminosen

Fasola wielokwiatowa	Phaseolus coccineus L.	Runner Bean, Kidney Bean	Haricot d'Espagne	Prunkbohne
Fasola zwyczajna	Phaseolus vulgaris L.	French Bean	Haricot	Gartenbohne
Groch	Pisum sativum L. sensu lato	Pea	Pois	Erbse
Bób	Vicia faba L. var. major Harz	Broad Bean, Horse Bean	Fève	Dicke Bohne (Puffbohne)

Miscellaneous Vegetables / Plantes potagères diverses / Verschiedene Gemüsepflanzen

Koper ogrodowy	Anethum graveolens L.	Dill	Aneth	Dill
Szparag	Asparagus officinalis L.	Asparagus	Asperge	Spargel
Kukurydza pekajaca	Zea mays L. ssp. everta Sturt.	Popcorn	Popcorn	Puffmais, Perl- mais, "Popcorn"
Kukurydza cukrowa	Zea mays L. ssp. saccharata Koern.	Sweet Maize	Maïs sucré	Zuckermals

ORNAMENTAL PLANTS / PLANTES ORNEMENTALES / ZIERPFLANZENGARDEN PLANTS / PLANTES DE JARDIN / GARTENPFLANZENAnnual Plants / Plantes annuelles / Einjährige Pflanzen

Zeniszek meksykanski	Ageratum houstonianum Mill.	Ageratum, Flossflower	Ageratum du Mexique	Leberbalsam
Wyzlin wiekszy, Iwia paszcza	Antirrhinum majus L.	Common Snapdragon	Muflier, Gueule de Loup, Gueule de lion	Löwenmaul
Begonia stale kwitnaca	Begonia semperflorens-cultorum Krauss	Perpetual Begonia	Bégonia semper- florens	Immerblühende Begonie

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Nagietek lekarski	<i>Calendula officinalis</i> L.	Pot Marigold	Souci des jardins	Gartenringelblume
Aster chinski	<i>Callistephus chinensis</i> (L.) Nees	China Aster	Aster, Aster de Chine, Reine-marguerite	Sommeraster
Złocien maruna	<i>Chrysanthemum parthenium</i> (L.) Bernh.	Feverfew	Grande camomille, Matricaire	Falsche Kamille
Koleus Blumego	<i>Coleus blumei</i> Benth.	Coleus, Flame Nettle	Coleus	Coleus, Buntnessel
Nachylek barwierski	<i>Coreopsis tinctoria</i> Nutt.	Plains Coreopsis	Coréopsis élégant	Zweifarbige Mädchenaue
Gozdzik chinski	<i>Dianthus chinensis</i> L.	Chinese Pink, Indian Pink	Oeillet de Chine	Chinesische Nelke
Eszoleja kalifor- nijska	<i>Eschscholzia californica</i> Cham.	California Poppy	Eschscholtzie de Californie, Pavot de Californie	Schlafmützchen, Kappenmohn
Godecja wielkok- wiatowa	<i>Godetia grandiflora</i> Lindl.	Godetia	Godétie	Godetie, Atlasblume
Kocanka ogrodowa	<i>Helichrysum bracteatum</i> (Vent.) Willd.	Everlasting	Immortelle à bractées	Gartenstrohblume
Niecierpek balsamina	<i>Impatiens balsamina</i> L.	Garden Balsam	Balsamine des jardins	Gartenbalsamine
Niecierpek waleriana	<i>Impatiens wallerana</i> Hook. f.	Busy Lizzie	Impatiente	Fleißiges Lieschen
Groszek pachnacy	<i>Lathyrus odoratus</i> L.	Sweet Pea	Pois de senteur, Gesse odorante	Wohlrriechende Wicke
Lobelia przyładkowa	<i>Lobelia erinus</i> L.	True Lobelia of Gardens	Lobélie des jardins	Lobelia
Lobularia nadmorzka, smagliczka	<i>Lobularia maritima</i> (L.) Desv.	Sweet Alyssum	Alysse maritime, Alysse odorante	Duftsteinrich
Lewkonia letnia	<i>Matthiola incana</i> (L.) R. Br.	Common Stock	Giroflée d'hiver	Levkoje
Petunia ogrodowa	<i>Petunia X hybrida</i> Vilm.	Petunia	Pétunia	Petunie
Szałwia blyszczaca	<i>Salvia splendens</i> Sello ex Nees	Scarlet Sage	Sauge éclatante du Brésil	Scharlachrote Salbei
Aksamitka wyniosła	<i>Tagetes erecta</i> L.	African Marigold, Aztec Marigold	Rose d'Inde	Aufrechte Studentenblume
Aksamitka rozpierzchła	<i>Tagetes patula</i> L.	French Marigold	Oeillet d'Inde	Ausgebreitete Studentenblume
Aksamitka waskolistna	<i>Tagetes tenuifolia</i> Cav.	Striped Mexican Marigold	Tagète taché, Tagète maculé	-
Werbena ogrodowa	<i>Verbena X hybrida</i> Voss	Common Garden Verbena, Florists' Verbena	Verveine hybride	Gartenverbene
Cynia wytworna	<i>Zinnia elegans</i> Jacq.	Youth-and-old-age, Youth and Age	Zinnia élégant	Zinnie

Biennial Plants / Plantes bisannuelles / Zweijährige Pflanzen

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Prawosław różowy, malwa	Althaea rosea (L.) Cav.	Hollyhock	Rose trémière	Stockmalve, Stockrose
Stokrotka pospolita	Bellis perennis L.	True Daisy, English Daisy	Pâquerette	Gänseblümchen, Tausendschön
Goździk brodaty	Dianthus barbatus L.	Sweet William	Oeillet de poète	Bartnelke
Niezapominajka alpejska	Myosotis alpestris F.W. Schmidt	Alpine Forget- me-not	Myosotis des Alpes	Alpenvergiss- meinnicht
Bratek ogrodowy	Viola X wittrockiana Gams	Pansy	Pensée	Veilchen, Garten- stiefmütterchen

Non-winterhardy Perennial Plants / Plantes pérennes sensibles au froid /  
Nichtwinterfeste ausdauernde Pflanzen

Begonia bulwiasta	Begonia X tuberhybrida Voss	Tuberous Begonia	Bégonia tubéreux	Knollenbegonie
Dalia	Dahlia X cultorum Thorsr. et Reis.	Dahlia	Dahlia	Dahlie
Mieczyk	Gladiolus X hybridus hort.	Gladiolus	Glaïeul	Gladiole
Pelargonia rabatowa	Pelargonium X hortorum L.H. Bailey	Zonal Pelargonium	Géranium, Pelargonium zonale	Zonalpelargonie
Pelargonia bluszczolistna	Pelargonium peltatum hort. non (L.) L'Hér. ex Ait.	Ivy-leaved Pelargonium	Géranium-lierre	Efeupelargonie

Perennial Plants / Plantes pérennes / Ausdauernde Pflanzen

Złocien	Chrysanthemum L.	Chrysanthemums, Daisies	Chrysanthèmes, Marguerites	Chrysanthemen, Margueriten
Krokus	Crocus L.	Crocus	Crocus	Krokus
Hiacynt wschodni	Hyacinthus orientalis L.	Common Hyacinth	Jacinthe	Hyazinthe
Kozaciec	Iris L.	Iris	Iris	Iris, Schwertlilie
Lilia	Lilium L.	Lily	Lis	Lilie
Narcys	Narcissus L.	Narcissus, Daffo- dil, Jonquil	Narcisse, Jonquille	Narzisse
Piwonia chińska	Paeonia albiflora Pall.	Chinese Paeony	Pivoine de Chine	Chinesische Paeonie
Tulipan	Tulipa L.	Tulip	Tulipe	Tulpe

Shrubs / Buissons / Sträucher

Forsycja	Forsythia Vahl	Forsythia, Golden Bell	Forsythia	Forsythie, Goldflieder, Goldglöckchen
Jasminowiec	Philadelphus L.	Mock Orange	Seringa	Pfeifenstrauch, Falscher Jasmin
Roza	Rosa L.	Rose	Rosier	Rose
Lilak	Syringa L.	Lilac	Lilas	Flieder
Krzewuszką	Weigela Thunb.	Diervilla	Weigela	Weigelie

## GREENHOUSE PLANTS / PLANTES DE SERRE / GEWAECHSHAUSPFLANZEN

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Alstremeria	Alstroemeria L.	Alstroemeria, Herb Lily	Alstroemère, Lis des Incas	Inkalilie
Anturium uprawne	Anthurium X cultorum Birdsey	Anthurium, Tail Flower	Anthurium	Grosse Flamingo- blume
Anturium ogrodowe	Anthurium X hortulanum Birdsey	Anthurium, Tail Flower	Anthurium	Kleine Flamingo- blume
Begonia	Begonia L.	Begonia	Bégonia	Begonie
Pantofelnik ogrodowy	Calceolaria X herbeohybrida Voss	Slipperwort, Slipper Flower	Calcéolaire hybride	Pantoffelblume
Złocien ogrodowy	Chrysanthemum X hortorum L.H. Bailey	Chrysanthemum	Chrysanthème	Chrysantheme
Cyklamen perski	Cyclamen persicum Mill.	Ivy-leaved Cyclamen, Persian Cyclamen	Cyclamen de Perse	Alpenveilchen
Gozdzik szklarniowy	Dianthus caryophyllus L. semper- florens fl. pl. hybridus hort.	Carnation	Oeillet	Nelke
Frezja	Freesia Eckl. ex Klatt	Freesia	Freesia	Freesie
Gerbera Jamesona	Gerbera jamesonii H. Bolus ex Hook. f.	Gerbera	Gerbera	Gerbera
Zwartnica posrednia	Hippeastrum X hortorum Maatsch	Amaryllis	Amaryllis	Ritterstern, Amaryllis
Kalanchoe	Kalanchoë X hybrida hort.	Kalanchoë	Kalanchoë	Kalanchoë
Pierwiosnek zwyczajny	Primula vulgaris Huds.	Primrose	Primevère	Kissenprimel
Starzec popielny	Senecio cruentus (Masson ex L'Hér.) DC.	Florists' Cine- raria	Cinénaire hybride	Kreuzkraut
Skretnik ogrodowy	Streptocarpus X hybridus Voss	Streptocarpus, Cape Primrose	Streptocarpus	Streptocarpus, Drehfrucht

FRUIT TREES / ARBRES FRUITIERS / OBSTBAEUME

Leszczyna	Corylus L.	Hazelnut, Filbert	Noisetier, Coudrier	Haselnuss
Orzech włoski	Juglans regia L.	Walnut	Noyer	Walnuss
Jablon	Malus domestica Borkh.	Apple	Pommier	Apfel
Morela	Prunus armeniaca L.	Apricot	Abricotier	Aprikose
Czeresnia	Prunus avium (L.) L.	Sweet Cherry	Cerisier (cerises douces: guignes, bigarreaux)	Süsskirsche
Wisnia	Prunus cerasus L.	Morello, Sour Cherry	Cerisier (cerises acides: griottes, amarelles)	Sauerkirsche
Sliwa	Prunus domestica L.	Plum	Prunier	Pflaume
Brzoskwinia	Prunus persica (L.) Batsch	Peach	Pêcher	Pfirsich
Grusza	Pyrus communis L.	Pear	Poirier	Birne

SOFT FRUIT / PLANTES A BAIES / BEERENOBSTPFLANZENShrubs / Buissons / Sträucher

<u>Polski</u>	<u>Latine</u>	<u>English</u>	<u>Français</u>	<u>Deutsch</u>
Agrest	Ribes grossularia L.	Gooseberry	Groseillier à maquereau	Stachelbeere
Porzeczka czarna	Ribes nigrum L.	Black Currant	Cassis	Schwarze Johannisbeere
Porzeczka biała	Ribes niveum Lindl.	White Currant	Groseillier blanc	Weisse Johannisbeere
Porzeczka czerwona	Ribes sylvestre (Lam.) Mert. et W. Koch	Red Currant	Groseillier rouge	Rote Johannisbeere
Malina i jeżyna	Rubus L.	Raspberry, Bramble	Framboisier, Ronce	Himbeere, Brombeere
Borówka i zurawina	Vaccinium L.	Bilberry, Whortleberry, Cranberry, Cowberry	Airelle, Myrtille	Heidelbeere, Preiselbeere, Moosbeere
Winorośl	Vitis L.	Vine	Vigne	Rebe

Perennial Plants / Plantes vivaces / Ausdauernde Pflanzen

Poziomka	Fragaria x ananassa Duch.	Pine Strawberry	Fraisier des Jardins	Gartenerdbeere
Truskawka	Fragaria vesca L.	Wild Strawberry	Fraisier des bois	Walderdbeere

OTHER PLANTS / AUTRES PLANTES / ANDERE PFLANZEN

Kanar	Phalaris canariensis L.	Canary Grass, Canary Seed	Alpiste des Canaries, Phalaris	Kanariengras
-------	-------------------------	---------------------------	--------------------------------	--------------

[Fin du document/  
End of document/  
Ende des Dokuments]